Vorläuffiger Kurtzer
Entwurff und Inhalt
Des
In APPELLATIONS-Sachen
Weyland der Hochgebohrnen Frauen Joannettæ Franciscæ verwittibten Frawen Gräffinnen von Rittberg und Ostfrießland als Vormünderinnen dero Hoch-Gräfflichen damahlen annoch minderjährigen Fräwlein Tochter Mariæ Ernestinæ Franciscæ Gebohrnen Gräffinnen von Rittberg und Ostfrießland;

Anitzo

Des Hochgebohrnen Herrn Graffen von Kaunitz und Rittberg/ &c. Frauen Ehegemahlinnen

Entgegen und wieder

Die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer

Und

Weyland den Hochwollgebohrnen Hrn Johan Adolphen Freyherrn von Plettenberg zu Lehnhausen. Nuhn dessen hinterlassene Herrn Söhne Freyherrn von Plettenberg zu Lehnhausen und Nordkirchen/ und deren Respective Herren Hrn Vormündere und Curatoren.

Nachgesetzter massen mit denen von beyderseits streitenden Theilen gegen einander geführten Handel und Gegenhandelungen auch pro & contra angeführten Rechts-Gründen zu des künfftigen Hoch erleuchteten Herrn Referenten Information so wohl als jedermänniglichen Ersehung genuine vorgestelleten facti die Mannlehnbahre Herrlichkeit Melrich mit dero An- und Zubehörungen betreffend.

Gedruckt im Jahr 1715.

Es hat Weyland Gothard von Ketteler Chur-Cöllnischer Ambtman zu Hovestadt/ von so genandtem Nölcken von Melrich omnimodam jurisdictionem, & merum, ac mixtum imperium, über das Hauß Eggeringhausen dessen Herrlichkeit und appertinentien in anno 1483. an sich gebracht/ und nachdeme dieses jus & jurisdictio endlich auff dessen Descendenten Johan von Ketteler devolvirt worden/ dieser sothanes Recht und Gerechtigkeit Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Ernesto Hochseel. Andenckens der gestalt/ wan dasselbe über die fünff übrige/ zu diesem Kirspel gehörige Dörffere/ Alten Melrich/ Röbberinghausen/ Walteringhausen/ Oelda/ und Clive mit extendirt würde/ sambt diesen fünff Dörfferen und deren pertinentien zu Lehen auffgetragen/ welches dan auch/ als höchstbesagte Jhro Churfürstl. Durchleucht. Ernestus höchstseel. Andenckens mit Vorwissen des Hochw. Thumb-Capituls also beliebet/ und den Johan von Ketteler in anno 1597. mit der jurisdiction über das Dorff Newen Melrich/ Hauß Eggeringhausen und dessen Herrlichkeit/ wie auch über und mit gemelten zu Lehen auffgetragenen fünff Dörffern/ jedoch mit Vorbehalt Lands-Fürstl. superiorität investiirt/ derselbe sie dan

auch

auch also Lehenrühig erkandt und getragen; hat er nachgehends und zwarn in anno 1618. sothane zu Lehen gemachte und empfangene jurisdiction und Herrlichkeit cum appertinentiis sambt mehr berührten fünff Dörffern/ohne zufordrist nachgesuchte/weniger außgebrachte Lehen-herrliche Bewilligung an Graffen Johan den älteren zu Rittberg und Ostfrießland/ und dessen Lehens-Fölgere zu verkauffen/ sich nit allein angemasset/ sondern derselbe sowoll/ als dessen Herrn Brüdere Ernst Christoph/und Ferdinand Graffen zu Rittberg und Ost-Frießland verschiedene Fälle verabsäumet; Als nun des Hrn Graffen Johan Senioris Hrn Sohn Graffen Johan dem Jüngern von dem Lehen-Herrn Ih. Churfl. Durchl. Maximilian Henrichen hochseel. Andenckens quæstio caducitatis nicht ohnbillich movirt worden/ hat sich derselbe zu abwendung sonst gewiß erfolgter caducitet mit Weylandten höchstged. Ih. Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrichen und dero Ertz-Stifft in anno 1654. bünd- und beständig verglichen/und deroselben seine in öffters gemeldten fünff Dörfferen Röbberinghausen/ Alten Melrich/Walteringhausen/Oelde und Clive acquirirte und besitzende allodial-Renten und Gefälle/ sambt allen anderen Recht und Gerechtigkeiten/ wie die immer Nahmen haben mögen/ zu einem rechten wahren Mannlehen auffgetragen/und solches alles von deroselben also hinwiederumb empfangen und erkandt; welcher

nun

nun als 2. Söhne/ nemblich Herrn Frantzen Adolphen Thumb-Scholasteren und Capitularn des Hohen Thumb-Stiffts zu Cöllen / Herrn Ferdinand Maximilian beyde Graffen zu Rittberg und Ost-Frießland nachgelassen; Und dan der erster als ungezweiffelter unmittelbarer Lehenfolger und Besitzer dieser wahren Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich und dero Zubehörungen zwarn anno 1685. sothanes sein Recht/ und Lehens-folge an seinen Herrn Brudern Graffen Ferdinand Maximilian zu Rittberg und Ost-Frießland mit der außtrücklichen clausula reservatoriâ, daß wan derselbe ohne Männliche Descendentz abgehen solte/ die cessio für nichtig geachtet werden/ sondern ihme als ältern sein Recht auff die Graffschafft Rittberg / und sonsten alle darzu gehörige so allodial, als feudal Gütere allerdings bevor bleiben solte/ allermassen er dan auch/ als sothaner casus wieder verhoffen erfolgt/ und hochwollgemeldter Herr Graff Ferdinandt Maximilian ohne verlassung Männlicher Leibs-Erben vor Hrn Graff Frantz Adolffen mit Todt abgangen/der Graffschaft Rittberg und dero Regierung/wie auch aller Rittberg: allodial- und feudal Güteren vermög der clausulæ reservatoriæ & verbo & facto sich quà verus Dominus wie vorhin/ wieder angenommen/ die Regierung und alle Güter durch seine angeordnete Bediente in seinem Nahmen beständig administriren/ das Geld auff

seinen

seinen Nahmen prägen lassen / auch zu dem Müntz probations-Congress einen sicheren deputirt / unterdessen aber nach tödtlichen Hintritt Weylandten mehr höchstgemeldt. Ih. Churfl. Durchl. Maximilian Henrichen bey jüngsterer Churfürstl. Wahl sich durch gantz Europa bekandter massen zumahlen vergessen und sich Ihro Päbstl. Heil. sowoll als Ihro Käys. Majestät und dem Heiligen Röm. Reich / wie auch Ih. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Joseph Clemens wiedersetzet denen Päbstlichen Bullis und außgelassenen verschiedenen Käyserlichen avocatoriis einen beharrlichen Ungehorsamb bezeiget / zugleich auch gegen die Churfürstl. hin und wieder affigirte wollmeinentliche Fürst-Vätterliche dehortatoria höchstspöttlich und dergestalt verfahren / daß höchstbesagte Ih. Churfl. Durchleucht. zu Cöllen ad confiscationem aller dieses Herrn Graffen Frantzen Adolphen in dero Chur-Cöllnischem Gebieth und Hertzogthumb Westphalen belegener sowoll allodial- als feudal Güter zu schreiten gleichsamb genöhtiget / und nachdem den 7. Septembris 1689. die Confiscations-Urthel unter anderen mehreren gegen gedachten Herrn Graffen publicirt und eröffnet worden / alle sothane Güter in würcklichen Besitz nehmen lassen / dieser Herr Graff Frantz Adolph zu Ost-Frießland und Rittberg auch kurtz darauff zu Straßburg mit Todt abgangen / und mit ihm als letzteren Graff Rittbergischen Stamms die Männ-

liche

che Descendentz und Lehenfolge gäntzlich erloschen. So haben öffters Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchl. Joseph Clemens mit der Mannlehnbaren Herꝛlichkeit Melrich und allen dero appertinentzien und Zubehörungen den Hochwollgebohrnen Hꝛn Johan Adolph Freyherꝛn von Plettenberg für sich und seine Männliche Descendenten hinwiderum gnädigst belehnt und investiirt/ welchem nechst dan als die verwittibte Fraw Gräffinn Joannetta Francisca zu Ost-Frießland und Rittberg als Vormünderin ihrer damahlen annoch minderjährigen mit Herꝛn Graffen Ferdinand Maximilian erziehlter Gräfflichen Tochter Mariæ Ernestinæ Franciscæ, jetzo Herꝛn Graffen von Caunitz und Rittberg Frauen Ehegemahlinnen sich viâ appellationis an die Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer zu Wetzlar gewendet/ und daselbsten der geschehener Confiscation sowoll allodial als feudal Güter halber processus appellationis und verschiedene Mandata attentatorum revocatoria sub- & obreptitiè außgebracht/ nachgehends aber auff von Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Münster hochseeligen Andenckens und anderer hohen Herꝛschafften hohe intercession durch zu dem End außdrücklich abgeordnete und bevollmächtigte bey öffters höchstberührter Jhro Churfürstl. Durchl. endlich zu wege gebracht/ daß Sie [redacted] gegen von denen Rittbergischen Deputatis und Bevollmächtigten auff aller an der Käyserl. Reichs-Cammer

zu

zu Wetzlar anhängig gemachte processus und erschlichene Mandata geschehener general renunciation die unter andern mit confiscirte Rittbergische allodial Güter der recht und billich geschehener Einziehung gnädigst entlassen / und sothane ansehentliche allodial Güter der Gräfflichen Rittbergischen Fräulein Tochter Mariæ Ernestinæ Franciscæ auß besonderer zu dem Graff Rittbergischen Hauß getragener propension zu dero nicht geringeren Vortheil hinwiederumb eingeräumt / dahingegen verhofft / es würde sothaner geschehener general renunciation zu folge sein unveränderliches Verbleiben / und das Gräffliches Haus Rittberg in Ruhe bestanden haben; So ist dannoch diesem allem ungeachtet von Graff Rittbergischer Seiten gegen die Chur-Cöllnische Lehn-Cammer und den Freyherrn von Plettenberg als Neovasallum mit denen pro & contra geführten argumentis folgender Gestalt procedirt und verfahren worden.

ACTORUM SERIES.

NAchdemahlen Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Joseph Clemens wieder Weyl. Hrn Frantz Adolff Graffen zu Rittberg und Ost-Frießland wegen von selbigem bey letzterer Churfürstl. Wahl des Hohen Ertz-Stifft Cöllen gegen Ihro Päbstl. Heiligkeit sowoll / als Ihro Röm. Käyserl. Majestät / das Heil. Röm. Reich / und Se. Churfürstl. Durchl. Weltkündig begangenen

Fehlers

Fehlers / auch so gar wieder die successivè außgelassene Päbstl. Bullas Käyserl. Mandata und avocatoria beharlich bezeigten ungehorsambs in anno 1689. ad confiscationem aller von gedachem Herrn Graffen in dero Ertz-Stifft und Hertzogthumb Westphalen besessener sowoll allodial, als feudal Güter / worunter die Mannlehnbare Herrlichkeit Melrich mit allen dero an- und Zubehörungen mit begriffen / zu schreiten gemüßiget worden. Und dan nachdeme dieselbe allerdings stadthafft zu seyn / durch Urthel und Recht erkandt worden / sothane confiscirte Rittbergische Güter in Besitz nehmen lassen; mit der Mannlehnbaren Herrlichkeit Melrich sambt allen darzu gehörigen Dependentien / Recht- und Gerechtigkeiten aber (nachdeme absonderlich durch den zu Straßburg bald darauff erfolgten tödtlichen Hintritt vorgemeldten Hrn Graffens Frantzen Adolfen der Gräffl. Rittbergischer Manns-Stamb völlig erloschen / und diese von Jh. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen getragene Mannlehnbahre Herrlichkeit Melrich cum appertinentiis deroselben pleno jure ohne deme eröfftert worden) mit Vorwissen und Gutachten Eines Hochwürdigen Thumb-Capituls der Ertz-Kirchen zu Cöllen den Freyherrn von Plettenberg zu Lehnhausen ex novâ gratiâ hinwiederumb belehnet / und in dero würcklichen Besitz gesetzet haben.

So hat die Frau Gräffinne Johannetta Francisca ver-

wittibte Gräffinne zu Rittberg und OstFrießland als Vormünderinne dero minderjährigen Gräffl. Fräwlein Tochter Mariæ Ernestinæ Franciscæ von solchem Confiscations Urthel an das Käyserl. Cammer Gericht zu Wetzlar die appellation an hand genommen / daselbsten auch endlich auff vielfältige instantias processus appellat: außgebracht / und pro justificatione materialium angeführt / wie daß für erstgemeldter Herr Graff Frantz Adolph, inhalts dem libello gravaminum (sub lit. A.) beygefügten Vergleichs de anno 1685. seinem Hrn Bruderen Graff Ferdinandten Maximilian zwarn die Graffschafft Rittberg cum reservatione regressus, deficiente prole masculâ, cedirt, und übergelassen; sich gleichwoll aber / nach tödtlichen Hintritt eben Hochwolgedachten Hrn Graffens Ferdinandten Maximilian, der clausulæ reservatoriæ, nicht bedienet / sondern sofort verbis & facto ipso sich deren begeben / und Sie Fraw Appellantin / Nahmens dero Fräwlein Tochter bey der Regierung belassen; zu dessen mehrerer Bestätigung fürs andere auch anno 1688. durch eine schrifft- und förmbliche Cession der Gräffl. Fräwlein erwehnte Graffschafft Rittberg mit

vermeintliche Justificatio deren von seithen der Frau Gräffinnen zu Wetzlar in Judicio appellatorio angeführhter materialium

ihren

ihren An- und Zubehörungen unwiederlufflich cedirt/ und abgetretten habe; immassen solches die Copeyl. Anlage (sub lit. B.) mit mehreren nachwiese; unter welchen also cedirt- und abgetrettenen Rittbergischen Güteren/ Dan die im Hertzogthumb Westphalen belegene Melrich- und andere Rittbergische Gütere desto gewisser mitbegriffen/ wie kentlicher dieselbe mehreren theils allodial und dem Ritbergischen fideicommisso annex währen. Gestalten auß dem Vergleich de an. 1597. (sub lit. C.) erhellete/ daß Nölcke von Melrich diese seine Herrlich- und Gerechtigkeit auch darzu gehörige Burg-Länderey/ Wiesen/ und Gehöltz/ und das Kirchdorff Newen Melrich/ sambt denen darinnen belegenen Gütern/ so dan merum & mixtum imperiū omnimodamq; jurisdictionē in gedachtem Dorffe Newen Melrich als allodial an die von Ketteler verkaufft; Johan von Ketteler aber/ nebst Abstattung einer ansehentlichen Summe Gelds solche seine angeerbte jurisdiction in dem Dorff Newen Melrich Ihro Churfürstl Durchl. zu Cöllen Ernesto zu Lehen auffgetragen/ und dagegen erhalten/ daß solche jurisdiction meri & mixti Imperii über die in mehrgemeldtem Kirspel Newen Mellrich belegene fünff Dörffere Robringhausen/ Alten Mellrich/ Walteringhausen/ Oelde und Clive extendirt/ und er darmit belehnet worden; also diese Güter in voriger qualitet verblieben währen; nachgehends und zwarn in An. 1618. hatte Johan Graff

von Ost-Frießland und Rittberg der ältere dieselbe von dem von Ketteler Titulo emptionis an sich gebracht/weilen er aber zu solchem Kauff den Lehnherrl. consens nicht erhalten/ auch von dessen Successore die Lehens gesinnung verabsäumet / und dahero Graffen Johan dem jüngeren quæstio caducitatis movirt worden/ so währe diese Sache in Anno 1654. dahin verglichen/ daß derselbe nicht allein die jurisdiction der Herrlichkeit Mellrich/ wie selbige die vorige Possessores gehabt/ sonderen auch die allodial Güter in denen fünff Dörfferen/ Robberinghausen/ Alten Mellrich/ Walteringhausen/ Ulde und Clive/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen zu einem Mann-Lehen auffgetragen/ und solcher gestalt empfangen habe/ immassen solches die Anlage (sub D. & E.) mit mehreren nachwiese. Worauß zu ermessen/ daß die übrige in dem Lehenbrieff (sub lit. E.) nicht exprimirte Mellrichische Güter in ihrer vorigen allodialitet verblieben/ und der Gräffl. Fräwlein/ des von Hr. Graffen Frantzen Adolphen begangenen Verbrechens halber/ nicht können entzogen werden/ und zwarn auß Ursachen/ weilen erstlich die investitur nuhr über die in dem Lehnbrieff (sub lit. E.) specificirte Hohe und Niedergerechtigkeit in dem Dorff Newen Mellrich/ so dan mit denen 5. Dörfferen Robberinghausen/ Alten Mellrich/ Walteringhausen/ Ulde und Clive/ und in diesen 5. Dörffern gelegene Güter sprechen thäte/ die feudalitet also ultra tenorem

litte-

litterarum investituræ auff das Hauß Eggeringhausen/ die Burg-Länderey/ Gehöltz/ Wiesen und Güter/ in dem Kirch-Dorff Newen Mellrich nicht könne erstrecket werden/ investituræ enim essent stricti juris, & ultra earundem tenorem extendi non debeant

per tradit. Cothm. vol. 3. respons. 20. n. 18.

& hinc bonis certis tanquam feudalibus in investiturâ specificatis reliqua præsumantur allodialia.

Teste Rosenth. de feud. c. 12. conclus. 14. n. 32. & seqq.

Dahero dan die übrige nicht exprimirte Güter pro allodio so lang zu halten/ biß die prætendirende feudalitet legaliter zu vordrist erwiesen/ absonderlich/ da die præsumptio potiùs pro allodio, quàm feudalitate militiren thäte.

Juxta cit. Rosenth. aliosque ibidem allegat. DDres.

Welchen woll erweglich hinzutretten thäte/ daß die besten Güter in obgedachten fünff Dörfferen/ nach der in Anno 1654. geschehener Belehnung allererst anerkaufft/ und also ohnstreitig allodial währen/ bona enim allodialia à Vasallo empta & feudo conjuncta non fiant feudalia.

per Rosenth. de feud. c. 6. conclus. 68. n. 26. & alios ibid.

Ein fölglich die im Hertzogthumb Westphalen belegene/ und von Graffen Frantz Adolffen zu Ost-Frießland/ und Rittberg bereits in Anno 1685. seinem Herrn Brudern Graffen Ferdinandten Maximilian, und nach dessen Absterben dessen Fräwlein Tochter cedirte Rittbergische

bergische Güter wegen dessen post cessionem realiter factam etwan begangenen Verbrechens ad confiscationem nicht mitgezogen werden mögen; siquidem bona quæ in delinquentis dominio amplius non sint, in confiscationem non veniant

per Peregr. de jur. fisc. lib. 5. tit. 5. n. 91. & seqq.

Zweytens / bezeugte der extractus testamenti aviti (sub lit. F.) daß alle Gräffl. Ritbergische und denenselben anklebige Mellrichische Güter einem von Sr. Käyserl. Majest. allergnädigst confirmirten Fideicommisso unterworffene bona, vero Fidei commisso subjecta in confiscationem, etiam in crimine læsæ Majestatis non veniant, sed ad successores agnatos pertineant,

Knipsch. in tract. de fidei commisso cap. 16. n. 306. & seqq.

Adeo ut nequidem quoad usum fructum, dum vivit delinquens, ad fiscum transeant, sed statim à fidei-commissi successoribus vindicari possint,

Drittens / währen die quæst. Chur-Cöllnische Güter theils der alten verwittibten Frawen Gräffinnen zu Rittberg in A. 1649. in denen Ehe-Pacten zum Leibgeding verschrieben / und dahero von Fiscalischer Anfecht- und Einziehung allerdings befreyet / cum mulier nequidem ob mariti, multò minùs filii delictum & culpam inquietari possit.

per l. 1. C. de Privileg. fisci.

nec ob mariti delictum dotalitium uxoris fisco addicitur.

Viertens

Viertens / die von dem Hrn Graffen Joanne dem jüngern zu Vermeidung der caducitet zu Lehen gegebene Güter betreffend / solches währe dahero unnöhtig gewesen / weilen vorige Vasalli entweder minorennes, oder in würcklichen Kriegsdiensten Abwesende gewesen / und dessentwegen bey damahligen 30. jährigen Kriegs-troublen unterlassene Lehens gesinnung das Lehen nicht verwürcket hätten / sondern billich zu entschüldigen gewesen /

per Vult. de feud. lib. 1. cap. 7. n. 104. 113. & seqq.
Struv. in syntagm. jur. feud. c. 10. aphor. 9.

Bevorab da 1. solches in dem Instrumento pacis art. 4. §. si quæ etiam feuda & cœt. expresse & generaliter verordnet wäre / quod ab Anno 1618. feudorum non petita renovatio usque ad diem factæ pacis nemini nocere debeat , pro 2do. Graff Johan der jungere nicht bemächtiget gewesen die zum fideicommiss gehörige Güter in præjudicium successorum zu Lehne zu machen.

per trad. Knipsch. de fideic. p. 11. n. 134.

3tio. Währen die von dem Ertz-Stifft Cöllen dependirende Lehen / vermög einer von undencklicher zeit hergebrachten Lands-Gewonheit durchgehends und ins gemein als feuda promiscua / deren sowoll Weibs- als Manns-Persohnen fähig zu achten wären / Graff Johan junior also dieses præsumptivè gewesenes feudum promiscuum zum Nachtheil seiner damahlen

bereits

bereits gehabter Kinder in natura feudi masculini zu verånderen nicht bemacht gewesen.

per cit. consil. Marp. vol. 3. cons. 35. n. 26. & seqq.
Wesenb. p. in cons. 41. n. 104. & seqq.

und wåren die Kinder solchenfalß factum patris zu præstiren nicht schüldig / zumahlen da 4to dieses feudum ein feudum emptitium wåre / worinnen zugleich fœminæ ohnstreitig succediren kõnten.

Fünfftens / kõnte auch zu recht nicht bestehen / daß der in Gott ruhender Vasall Hr. Graff Frantz Adolff seel. Andenckens / ohne ordentlichen Process und Erkåndtnüß des Lehen-Gerichts / seines Lehens eigenen Gewalts entzogen worden / siquidem in casibus, in quibus vasallus ob delictum incurrit pœnam privationis, non sufficiat Domini feudi assertio de felonia commissa, sed causæ cognitio & sententia declaratoria parium curiæ requireretur, antequam Dominus feudi habeat licentiam feudum occupandi.

per Vult. lib. 1. c. 11. n. 104. 109. 110. & 124.

Idque obtinere, etiamsi delictum sit notorium

Marp. cit. cons. 46. n. 308. & seqq. Mer. cons. 90. n. 191.

Conclusio der verwittibten Frawen Gråffinnen von Rittberg

Mit Bitte / die von Chur-Cöllnischer seithen an Hand genommene eigenmåchtige proceduren für null und nichtig zu erklåren / und zu erkennen / daß Sie als Regentinne und Vormünderinne Behueff Ihrer Gråfflichen Tochter in die S. H. wieder rechtlich eingezogene

Mell-

Mellrichsche und andere so allodial- als fideicommiss-Güter cum fructibus perceptis & percipiendis, ac omni causâ unverzüglich zu restituiren/ und die quæstio caducitatis coram paribus Curiæ außzuführen / und zu erörteren / auch biß dahin alles in dem Stand / in welchem es ante privationem & confiscationem gestanden / wiederumb zu setzen / und zu belassen / so dan daß die von Plettenberg / sich deren zu enthalten schüldig seyn sollen/ immassen sie dan auch demnegst verschiedene Mandata attentatorum revocatoria, und zwarn I.mum simplex, secundum ulterius, & 3.tium arctius an erwehnten Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht erhalten;

Refutatio deren von seithen der frau Gräfinnen angeführter materialium & gravaminum.

Wogegen aber / als die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer / sub rubris, gründliche exceptiones, mit eventual Antwort und Wiederlegung / item unterthänigste exceptio sub & obrept: cum adjunctis sub N. 1. & 2. exceptivè angeführt / was massen diese vermeintliche eingeführte appellation, keine judicialis appellatio, und von keinem Gerichtl. gravamine eingeführt worden / sondern eine blosse appellatio extrajudicialis und von einem extrajudicialiter, von dem Frey-Herrn von Plettenberg dem Gegentheil vermeintlich zugefügtem gravamine zu diesem allerhöchsten Reichs dicasterio

casterio gantz wiederrechtlich angebracht sey / da der Frey-Herr von Plettenberg / dieser Mellrichschen Lehnschafft halber / mit dem Gegentheil sonst noch nimmer in Rechts-Streit bestanden;

Unterdessen sey aber unstreitigen Rechtens / quod extrajudicialiter vel extrajudicium non possit quis appellare, nisi ad illum superiorem, quem posset & deberet adire per viam simplicis querelæ citra omnem appellationem, eò quòd appellatio extrajudicialis, non sit, nisi quædam provocatio ad litem, appellatio namq; extrajudicialis fiat causâ adhuc nondum in judicium deductâ, & sit veluti prævia ad litem inchoandam, & hinc tantum habeat vim citationis.

per Scac. de appell. q. 2. n. 4. Gail. lib. 1. obs. 120. n. 4.

Ideoq; semel pro semper in Camera decisum sit, appellationes extrajudiciales in Camera non esse recipiendas contra eos, adversùs quos non habet jurisdictionem immediatam.

Mynsing. cent. 4. obs. 43. Gail. lib. 1. obs. 120. n. 4.

Dahero dan pars appellans in Ansehung der Hr Frey-Herr von Plettenberg kein immediatus Imperii wäre / ad judicem ordinarium gehen / und denselben allda conveniiren sollen / Ihme Frey-Herrn von Plettenberg / darumb auch desto befrömbter vorkommen thäte / daß denen erschlichenen processibus sofort die inhibitio annectirt / da jedoch in appellationibus extrajudicialibus inhibitio niemahlen decernirt würde.

Teste Gail. 1. obs. 120, 144. n. 8.

Und zwarn umbdemehr darumb / daß von Ih. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen diese Mellrische Lehnschafft / als deroselben / und ihrem Fisco, sowoll ob deficientem notoriè lineam masculinam, als per declaratoriam commissi in Cæsarem & Imperium criminis læsæ Majestatis, ab ultimo, Cæsareis avocatoriis, & mandatis pœnalibus non parente Vasallo Comite Francisco Adolpho ipso jure heimb gefallen / der Frey-Herr von Plettenberg ex nová gratiâ zu Lehen erhalten / der Fiscus aber absque possessione niemahlen litigire / cùm fiscus capiat possessionem feudi aperti seu commissi propriâ authoritate, absque processu & parte non citatâ, & si vasallus claudat ostium, Dominus possit aperire, quia habeat civilem possessionem in feudo nec competat tali casu hæredi interdictum recuperandæ possessionis

Petrus Gregor. de conces. feud. p. 1. q. 4. n. 14.
Capicc. Galeott. respons. fiscal. cap. 12. n. 444. & seqq.

Welches dan in crimine læsæ majestatis subsecutâ declaratione facti, umb so viel mehr Platz habe in rechtlicher Erwegung / quòd confiscatio bonorum in hoc crimine incurratur ipso jure sine alia confiscationis sententia

Farin. quæst. 116. §. 1. n. 14. aliisque ab eo allegati.

Worauß dan erfolgte / quòd attentâ præsertim declatoriâ facti, Princeps seu judex possit capere possessionem bonorum ipso jure confiscatorum, de facto sine ullo processu; facto namque rebelle vel ipso jure, vel per declaratoriam

 Farin.

Farin. dict. q. 116. §. 1. n. 18.

Imò ante ipsam declarationem facti

Sebast. Guazzin. de confisc. bonor. conclus. 15. n. 11. & seqq.

Wessentwegen dan der Frey-Herr von Plettenberg veluti hoc in casu successor in jure Principis & fisci, bey solcher ihme auffgetragener und eingeräumbter possession dieser Lehnschafft in eodem Principis & fisci jure ac privilegio, in Erwegung quòd Privilegia Principum ac fisci transeant in Cessionarium, sich fäst halte /

per Olea. de cession. act. & jur. tit. 6. q. 3. n. 35. & seqq.
Peregr. de jur. fisc. lib. 7. tit. 3. n. 34.

Von welcher rechtmäßig also acquirirter possession dan auch mehrgemeldter Freyherr von Plettenberg sich darumb destoweniger abwendig machen liesse / wie bekandter der Frawen Appellantinnen / als anmaßlichen Vormünderinnen dero Gräffl. Tochter Mariæ Ernestinæ Franciscæ die exceptio qualificationis, utpote quæ in omni actione ad validitatem successuum atque judicii ante omnia sit necessaria, ideoque remotis licet omnibus aliis exceptionibus attendenda ex eo, quòd inde oriatur exceptio non competentis actionis

Mev. p. 1. decis. 203. n. 5.

im wege stünde / indeme Sie zur Vormünderinne Ihrer Gräffl. Tochter alleine nicht / sondern Ih. Hochfl. Gn. zu Paderborn und Münster / nebst dem Herrn Graffen von Manderscheidt der Gräffl. Fräwlein Pupillin Hr. Groß-Vatter von dem letzt abgelebten Herrn Graffen

Frantz

Frantz Adolphen zu Rittberg in der vermeinten cession de anno 1688. zu Vormündern benennet und eingestelt/ verfölglich es dahero / dieweilen einige Tutores benen-net/ denen die administration vornemblich auffgetragen/ als nemblich in jetzigem Fall denen 2. Hochfürstl. Perso-nen zu Paderborn und Münster / wie auch der Fräwlein Pupillæ Hrn Groß-Vattern hochged. Hrn Graffen von Manderscheidt und Blanckenheim / eine gantz andere be-schaffenheit hätte / und der Fraw Appellantinnen nicht gebühret / einen solchen kostbahren Procefs zu Ihrer Pu-pillin selbst eigenen Schaden vor haubts allein und ohne Vorwissen und Belieben deren übrigen vornemblich be-nendten H Hrn Vormünderen zu erwecken/ absonderlich/ da dieselbe von alliger administration der Graffschafft / und deroselben anklebender Güter von Jh. Kays. Maj. außgeschlossen / indeme dieselbe diese Güter ad sequestrũ gezogen/ und sichere Administratores mit außschliessung der anmaßlichen Frawen Appellantinnen allergnädigst benennet / dieselbe auch der administration sich würcklich unternommen; die merita causæ aber vermög jüngeren Reichs-Schlusses zu verhandelen / und den Libellum gravaminum zu beantworten / acceptirte appellatischer Aldt / daß der Gegentheil bey der denen punctirten gra-vaminibus vorgesetzten facti specie bekennen und geste-hen müsse / daß der jüngst abgelebter Frantz Adolph AN. 1685. bloßhin cum clausula reservatoria Regressus ad bona

bona renunciata deficientibus Masculis, und also einzig und allein in favorem Masculorum pro conservatione agnationis denen Rittbergischen Güteren renunciirt habe/ wie nuhn aber darauff dessen Herr Bruder Frantz Maximilian ohne hinterlassung Männlicher Erben/ vor Ihm das Zeitliche gesegnet/ und darauff die causa finalis renunciationis agnationis nempe favor cessirte/ so folgte/ daß auch die Temporalis renunciatio certo hoc intuitu facta ihren effect und Wirckung verlohren habe/ temporaliter enim à successione quousque Masculi extabunt exclusus adveniente contrario tempore & deficiente lineâ Masculinâ ad pristinam successionem redintegrandus sit

Hondendæus vol. 1. consil. 29. n. 4. & Consil. 65. n. 57.

nam ex defectu causæ finalis dispositio prorsus vitietur & nulla reddatur cessante enim causa finali Renunciationis cesset ipsa renunciatio.

Klock. vol. 3. consil. 106. n. 32. 33. 34. & 36. ubi ita judicatum esse in Camera Refert & cit. Hondendæus vol. 1. cons. 63. n. 133.

absonderlich da secundum propria allegata & exhibita dieser in certum favorem geschehener Renunciation die clausula reservatoria Regressus per Expressum annectirt und angehefftet gewesen/ Reservationis autem cuiuslibet natura sit, ut Jus reservatum reservanti conservet.

Besold. p. 4. consil. 151. n. 120. & cons. 171. n. 53.

Darum er Hr Graff Frantz Adolph dan als er gesehen/ daß gemeldter sein Hr Bruder Frantz Maximilian ohne

verlas-

verlassung Männlicher Erben / mit todt abgangen / den Rücktritt zu der Rittbergischen Graffschafft und Güteren / durch deren Administration hinwiederumb genommen hätte / und ex clausula reservatoria zu nehmen befügt gewesen währe / wie solches der Inhalt der An. 1688. vermeintlich geschehenen newen Cession in favorem Dnæ Neptis absonderlich §pho. die Regierung der Graffschafft Rittberg und anderen uns zugehörigen Herrlichkeiten Land und Leuthen fürtershin zu continuiren &c. gantz deutlich ergeben thäte.

Nuhn sey aber unlaugbar / daß wie diese letztere Cession in præfato Anno 1688. den 2. Octob. geschehen / er bereits in reatu criminis læsæ Majestatis bestanden / indeme dieser Reatus immediatè post minùs canonicè in Julio 1688. peractam Electionem den Anfang genommen / und Er damahlen und von der Zeit an in beharrlicher Wiederspenstigkeit und Ungehorsamb wieder den Pabsten / Käyser und das Reich / allen dabey vorgenommenen Warnungen ungeachtet / continuirt / dahero dan diese letztere in Reatu unternommene Cessio ex defectu Potestatis & Dominii tanquam in fraudem Fisci nulliter facta nicht bestehen können / Reus namq; criminis læsæ Maiestatis eo ipso, quod tale crimen cogitaverit, non possit amplius alienare, donare, aut dotes constituere, seu alios contractus facere in præjudicium Fisci, ad quem ejus bona pertineant.

per

per text. in l. quisquis §pho emancipationis C. ad L. Jul. Majestatis.
Cum Reus læsæ Majestatis suorum bonorum dominio privetur ipso Jure & eo ipso, quo quis crimen læsæ Majestatis committit, ipsius bona desinant esse sua

Farin. quæst. 116. §. 2. n. 66.
Pereg. de jur. Fisc. lib. 5. cap. 1. n. 66.

Dahero dan gegenseitiges Angeben und geführte argumenta tam ratione I.mæ in favorem Masculorum cum clausula reservatoria factæ renunciationis quam 2dæ in favorem neptis factæ cessionis ihre verhoffte Krafft und Würckung dieser erheblichen Umbständen halber völlig verlohren hätte; daß aber der Freyherr von Plettenberg / wie in dem ersten punctirten Gravamine eingerückt worden / ein mehrers als was unter dieser Mellrischen Lehnschafft eigentlich gehöre / auch die bona, welche nach der in Anno 1654. beschehener Belehnung von dem Hause Rittberg titulo emptionis erworben worden / apprehendirt und darumb extra tenorem investituræ geschritten seyn solte / solches währe ein grosser Irthumb und zerfiehlen die diesem errori erroneè applicirte Jura dahero von selbsten / massen Er Freyherr von Plettenberg / als noviter & ex nova gratia investitus Vasallus ein mehrers nicht / als was auß dem de Anno 1654. von der Frawen Gegnerinnen Seithen / selbst producirten Vergleich und Lehen-Brieff Lehenrührig zu seyn / erwiesen wird / apprehendirt / falß aber die Chur-Cöllnische Regierung etwah weiter getretten haben solte / darüber

der währe Dieselbe / nicht aber Er Freyherr von Plettenberg zur Rede zu stellen / massen Er super facto tertii zu antworten / nicht schüldig / wiewohl jedoch alle sowoll allodial als feudal Güter unter der Confiscation mit begriffen gewesen / und darum / wan gleich die Chur-Cölln: Regierung/oder Er Freyherr von Plettenberg auß Churfürstl. Donation etwas allodiales / wie jedoch nicht geschehen / überkommen hätte/ oder ihme bey tradirter possession der Mañlehnbaren Herrlichkeit Mellrich zu Lehn eingeraumet worden / so währe die Fraw Gegnerinne jedoch ein solches / in Ansehung alle und jede im Hertzogthumb Westphalen belegene Rittbergische Güther sub confiscatione bestanden / zu repetiren nicht befügt prætenso fideicommisso non attento, immassen solches fidei commissum die Successores in viele Wege contrariis factis selbsten abolirt und zernichtet / darum dan auch der zweyter gravatorial-Punct zumahlen irrig/ und auff einem Grundlosen fundament eines angeblich von Jhro Käys. Maj. confirmirten Fidei Commissi, und daß die bona Fidei Commisso affecta in confiscationem nicht gezogen werden könten / in mere erroneo supposito bestünde/immassen die Fidei commissa für erst in jure planè odiosa, adeoq; nullo favore digna, ac in dubio contra ea zu judiciren wäre

Juxta Fussar de Fidei Commiss. substit. quæst. 290. n. 1. aliosque ab eo citat.

ita ut pluribus ex causis ea abrogari possint, liberam e-

nim rerum administrationem impediant, liberas rerum commutationes perturbent votũ captandæ mortis inducant, nec nõ sæpissimè materiã delinquendi præbeant

Peregrin. de fideicommiss. art. 52. n. 113. & 114.

ac idcirco fideicommissa ac majoratus tanquam bono publico noxia dissolvi utilissimum sit

per tradit. Vasqu. controv. illust. p. 1. lib. 1. Cap. 8. n. 8. & cap. 61. n. 6.

Darumb dan auch die HHrn Graffen vom Rittberg nach und nach von solchen FideiCommiss, contrariis factis abgestanden/ die Güter in- und ausser Gericht tanquam libera & minimè vinculata verschrieben/ verpfändet/ versetzet/ und damit ihres gefallens/ ohne Regarde einigen Rechtlichen Abhalts umbgangen/ gantz ohne/ daß ab sonderlich in ejusmodi viris illustribus zu vermuhten sey/ daß Sie durch solche und dergleichen in- und ausserhalb Gerichts über ihre Güter getroffene Contractus, die Partheyen zu vervorthelen/ zu betriegen und hinter das zu Licht führen/ gemeint gewesen/ cum in personis illustribus bona fides exuberare censeatur in iisq; omnis fraus ac dolus exulet

Müller ab Ehrenbach de princip. & stat. imper. legalitate Cap. 1. & 2. per tot.

sondern vielmehr die præsumption zu nehmen/ daß Sie solches angegebenes dem publico höchstschädliches Fideicommissum nach und nach hinwiederum auffheben/ und auß dem Wege räumen wöllen/ welchen abolitionẽ fideicommissi inducentibus factis, dan die damahls

Fräw-

Fräwlein jetzo Fraw Gräffin von Kaunitz tanquam Præsumpta hæres nicht contradiciren können / cum hæres teneatur præstare factum defuncti, dan hätte man auch über dieses angegebenes Fideicommiss. und dessen continuirender Existens ferners zu scrupuliren / dießfalß destoweniger nöhtig / dieweilen dieses eintzig und allein in favorem Masculorum & agnationis eingeführet / wie es der contextus ex ad'o übergebenen Documenti (lit. F.) deutlich nachwiese und sich ferners zeigen würde / wan das Originale des jactirten Fideicommiss. producirt werden würde / und verfolglich nach kändtlich abgegangenem Manns-Stamm auch nohtwendig deficiirte und in Abgang gerahten sey; zudehme wäre auch diese Mellrichsche Herrlichkeit in Anno 1597. und also weit ante conditum fideicommissum zu einer Lehnrührigen Herrlichkeit und zwarn' cum extensione & ampliatione districtus gemacht worden / daß dahero diese Lehnschafft in præjudicium Domini directi, dem Fideicommisso, ohne dessen Lehn-herrliche Bewilligung und consens nicht unterwürffig gemacht werden möge / feuda enim maximè ex pacto & providentia prout omnia præsumantur, sub fideicommissum universale non cadant

Peregrin. de fideicommiss. art. 6. n. 18.
Eussar. de fideicommiss. quæst. 6. 31. n. 2. aliiq; ibid. cit.

Wiewoll dan auch der Herr Fideicommittens Graff Johan Sen. diese Mellrische Herrlichk. von den von Ketteler

ohne Lehenherrlichen Consens planè nulliter acquirirt/ und darumb destoweniger diesem Fideicommiss obnox machen mögen.

Folgte also auß allen diesen / daß die Lehenrührige Herrlichkeit Mellrich dem angeblichen Fideicommisso nicht unterwürffig gemacht werden können.

Der dritter gravatorial-Punct, daß diese Herrlichkeit mit unter dem dotalitio und Leibgeding der alten verwittibten Frawen Gräffinnen gehörig / und darumb der Confiscation nicht unterwürffig sey / angehend wäre solches ein blosses Angeben / und würde eàdem facilitate beständig negirt / umbdemehr / da de jure communi feudali dotalitium in feudo nicht constituirt werden könte.

per Rosenth. de feud. cap. 9. concl. 10. & Peck. de Testam. conjug. lib. 5. C. 28.

ita ut hodie in feudo nec dotalitium nec donatio propter nuptias sine Domini aut agnatorum proximorum consensu constitui possit, idque in Camera judicatum esse.

Teste Rosenthal. de feud. cap. 10. conclus. 45. n. 2. 3. & 4. item cap. 9. conclus. 15. n. 4.

und darumb diese auff die Lehnbahre Herrlichkeit Mellrich vorgenommene confiscatio, denen angeblichen / aber super bonis feudalibus zu recht nicht bestehenden pactis dotalibus unangesehen fäst bestehen bliebe;

Gleichen schlags wäre auch der vierter Gravatorial-

punct

punct, indehme niemahlen auß der mit dem Lehn-Herrn anno 1654. errichteter und von seithen der Fraw Gräffinnen selbst übergebener transaction zu ersehen / daß diese Lehnschafft sowoll wegen ohne Lehenherrlichen Consens beschehener alienation als wegen nicht gesucht- und erhaltener Belehnung einer unstreitigen caducität und privation subject gewesen / darumb dan der Hr Transigens Graff Johan Junior Gott gedanckt / daß er solche kendliche caducität mit zu Lehnmachung seiner in der Herrlichkeit Mellrich und denen fünff Dörfferen und deren District acquirirten und belegenen geringē allodial Gütern und deren Recognition in feudum masculinum redimirt / und die Exceptio, daß bey den 30. Jährigen Teutschen Krieg etwa verabsäumte Lehn-Gesinnung keinem zu Schaden gereichen solte / bey der transaction vorhin obmovirt / nicht aber anitzo nach Umblauff so vieler Jahren / gahr zu spath auffs Tapeth gebracht werden sollen / transactio enim faciat probationem probatam, rem claram, manifestam, & indubitatam & adinstar rei judicatæ pro veritate habeatur

per Vrceol. de transact. quæst. 68. aliosq; infinit. ab eo cit.

Daß aber der Transigens Hr Graff Johan / die bona prætensè fideicommisso obnoxia in præjudicium successorum zu Lehen nicht machen können / dagegen dienenten die obige contra prætensum fideicommissum angeführte fundamenta, und würde dieses Angeben / dardurch zur Gnüge abgefertiget / gestalten dan auch die

aliena-

alienatio bonorum etiam fideicommisso subjectorum zu zeiten zu verstatten / und zuläßig / und zwarn in specie quando alienatio adferat utilitatem hæreditati, aut quando fiat alienatio, ut fundus melior reddatur, wie diese und andere mehrere Ursachen der

Fussar. de fideicom. substit. q. 734.

weitläuffig außführet.

Indehme nuhn bekandt / daß die ohnstreitig der Lehnbarkeit unterworffen gewesene Herrlichkeit Mellrich durch agnition in feudum masculinum einiger geringen unter besagter Herrlichkeit gelegenen allodial-Güter conservirt und erhalten / und mit anderen Güteren beybehalten worden / so wäre solches in bonis etiam fideicommisso subjectis verstattet und zuläßig / und könten dagegen gar keine contradictiones gemacht werden; Daß aber im Ertz-Stifft Cöllen alle von dero Lehen-Cammer dependirende Lehne dahsiger Lands-Gewonheit nach / naturam promiscuam haben / und darinnen alle sowoll Männ- als Weiblichen Geschlechts solten succediren können / solches wäre in diesem casu allwo per transactionem ex causa necessaria & utili die natura feudi außtrücklich alterirt und exprimirt / ferners zu criticiren allerdings unnötig / massen obschon in Curia Dominante dergleichẽ consuetudo, posito nõ concesso solte obhanden seyn / so möchte jedoch die qualitas hujus feudi caduci nicht ex consuetudine & legibus Curiæ Dominantis

nantis, sondern ex transactione genommen werden / illa enim hoc feudum imbuat naturâ propriâ, & reducat ad jus commune, ubi in feudis omnis promiscuitas sexus exclusa sit, wie dan auch der Hr Transigens naturam feudi, falß dasselbe promiscuum gewesen wäre / darumb in præjudicium successorum, gar woll alteriren können / indehme / wan er nicht darzu gewilliget / das feudum in perpetuum der Rittbergischen Familie schon damahlen gewiß wäre entzogen worden / denen Successoribus also besser gewesen / aliquod habere & retinere feudum, quàm planè nullum, & quod pactis natura feudi possit alterari tralatitium sit.

Testante Gail. 2. obs. 159. n. 5.

Dan sey auch vergeblich / daß man diesem Feudo eine naturam feudi emptitii adeoq; ad fœminas transitorii affingiren wöllen / weilen eines theils / daß in der Anlage (sub lit. C.) vermeldetes pretium dem Feudo gantz und zumahlen nicht adæquat, quo casu ad effectus juris feudum non sit emptitium, nam ut feudum quoad effectus juris sit emptitium, oporteat ut pretium sit adæquatum rei emptæ

Gail. 2. obs. 159. n. 4.

Dan würde auch anderen Theils ein Feudum emptitium finitâ primâ generatione seiner ersteren Natur per subsequentes generationes verlüstig / und ein Feudum antiquum, nuhn wären ab Anno 1597. in welchem der Vergleich (sub lit. C.) gemacht unterschiedliche genera-

tiones

tiones vorbey gangen / daß dieses Feudum, licet ab initio fuisset Feudum emtitium, nuhnmehro dafür nicht mehr geachtet werden möge / sondern solchen Nahmen und Qualität längst verlohren / wie dan auch drittens die jetzige qualitas eigentlich auß der transaction de A. 1654. genommen werden müste.

Daß aber / wie der Gegentheil in dem fünfften Gravatorial-Punct anführen thäte / der letztere Vasallus absq; causæ cognitione & sententia declaratoria, des Lehens entsetzet seyn sollen / solches wäre durumb ein grosser Irrthumb / dieweilen sententia declaratoriâ commissi criminis læsæ Majestatis notoriè vorgangen und retro remonstrirt / quod præviâ illâ, confiscentur bona delinquentis ipso jure, nec ullo alio processu opus sit, und hätte sich pars appellans deshalber über diesen Punct ohne dem destoweniger zu bemühen / alldieweilen / wan schon von dem letzterem Vasallo kein delictum begangen / auch keine Confiscatio Platz hätte / dieses Feudum dannoch ex sœpe mentionata transactione zu einem kändtlich- und undisputirlichen Mann-Lehen geworden / ex pactis enim constituatur natura feudi etiam contra consuetudinem Curiæ dominantis, darumb dan / als sich nuhn begeben / daß der Gräfflicher Rittbergischer Manns-Stamm durch Absterben des letzteren Graffen Frantzen Adolphen erloschen / dem Lehn-Herrn frey gestanden / absque alio processu das Lehen propriâ autho-

authoritate einzuziehen / und die jederzeit gehabte possessionem Civilem Feudi cum naturali zu consolidiren.

Daß sich dahero die Fraw Gräffin nicht zu verwunderen hätte / daß der Lehen-Herr Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln / etiamsi ab ultimo Vasallo nullum delictum commissum esset, dannoch jam notoriè finita & cessante linea Masculina Rittbergensi in Feudo hoc irrefragabiliter masculino possessionem authoritate propriâ apprehendiren lassen

Auß welchen allen dan / weilen erhellete / daß diese extrajudicial appellatio an die Käyserliche Cammer nit erwachsen noch gehörig / Fraw Gegnerinne auch ohne Vorwissen und Zuziehung deren hohen Herrn Contutorum nicht capabel dergleichen kostbahre weit außsehende Processus anzuheben / absonderlich / da dieselbe von Ihro Käyserl. Majest. der administration entsetzet / die merita causæ auch dergestalt ohnedem beschaffen / daß Sie mit Ihrer Intention ohnmöglich auffkommen könte / so wolte Er Frey-Herr von Plettenberg gebetten haben / die erschlichene processus zu cassiren / Ihn bey seiner rechtmäßig apprehandirter Possession zu schützen / die Fraw Appellantin aber / falß sie ihres Zuspruchs nicht erlassen wolte / zu seiner ordentlichen Obrigkeit zu fernerer Außübung zu verweisen / welchem dan die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer in puncto exo außgewürckter Mandatorum attentatorum revocatoriorum eine

E unter-

unterthänigste Exception sub- & obreptionis cum adjunctis sub num. 1. & 2. annoch nachgesetzet und darinnen fürgestellet/ was massen I.mo die Fraw Gräffin durch die ihrem vermeinten Libello gravaminum sub litt. D. & E. beygelagte respectivè Lehen-Brieff und Transaction-Schein selbsten bekandt/ daß diese Herrlichkeit Mellrich ein Chur-Cöllnisches Mann-Lehen sey/ solche Herrlichkeit pro 2do auch von der Chur-Cöllnischen Hoff-Cammer sambt allen in selbigem Territorio belegenen anderen Rittbergischen Erb-Güteren respectivè caducirt und confiscirt/ und in würcklichen Besitz genommen seyn/ darauff auch 3tio. die Rittbergische Regierung bey dem Chur-Cöllnischen Plenipotentiario Hrn von Karg/ durch eine vermeintliche Remonstration-Schrifft theils für die zwey Minderjährige Gräffliche Fräulein wegen deroselben ratione allodialium darunter versirenden Interesse, theils auch pro interesse des Graffen Frantz Adolphen als ultimi Vasalli & Possessoris der Mannlehnbahren Herrlichkeit Mellrich eingekommen/ und dessen begangenen Fehler entschüldigen und begehren wöllen/ daß viâ juris verfahren/ und die Lehnbahre Sachen ad pares curiæ verwiesen werden mögten.

Welchem dan pro 4to. auch hinzukommen thäte/ daß offtgedachter Herr Graff Frantz Adolph sowoll/ als dessen Herr Bruder Ferdinand Maximilian, damahlen beyde Chur-Cöllnisch- und Straßburgische Thumb-

Capi-

Capitular-Herrn/ lauth deren verhandenen unterthänigsten Bitt-Schrifften und darauff erfolgten Gutachten des Chur-Cöllnischen Hoff-Rahts bey Ihrer Durchl. Maximilian Henrichen damahligen Chur-Fürsten zu Cöllen Hochseel. Andenckens eingekommen und gebetten/ daß die Mann-lehnbare Herrlichkeit Mellrich auß sonderbahrer Gnaden in feudum promiscuum verändert werden mögte/ zwarn inständige Ersuchung gethan/ solches suchen aber/ wie denen Gräffl. Rittbergischen Beambten gantz woll bekandt/ gahr kein stath gefunden;

Nebst dem sey 5to. bekandt/ und offenbahr/ welcher gestalt ermeldter Hr Graff Frantz Adolph nicht allein ultimus Vasallus & Possessor dieser Herrlichkeit Mellrich/ sondern auch der letztere des Gräfflich-Rittbergischen Manns-Stamms gewesen/ deren Possession aber gedachten seines vor ihm mit todt abgangenen Hrn Bruderen Ferdinand Maximilian nachgelassener unmündigen Fräwlein Tochter niemahlen abgetretten/ noch dieselbe in dero Nahmen jemahlen apprehendirt worden. Und ob nun zwarn 6to. das Hauß und Graffschafft Rittberg als ein von Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen Cassel dependirendes Feudum promiscuum Nahmens und von wegen Hochwollgemeldter Gräfflichen Fräwlein etwa apprehendirt und in Besitz genommen seyn möchte/ so konte jedoch diese Apprehensio auff diese in einem gantz anderen Territorio belegene und mit

jener Graffschafft nicht die geringste Gemeinschafft habende / sondern davon gantz separirte von Ihro Churfl. Durchl. zu Cöllen herrührende Mann-lehnbare Herrlichkeit Mellrich kändtlichen Rechten nach nicht gezogen werden / noch dieselbe dardurch apprehendirt worden seyn /

Und nachdeme nuhn 7mo. Hochgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln den Frey-Herrn von Plettenberg mit dieser verwürckter / auch ohne deme durch Ableben des ultimi Vasalli & Possessoris eröffneten und Ihro von dero Hohen Ertz Stiffts-Kirchen pleno jure heimgefallenen Herrlichkeit ex nova gratia nicht allein belehnet / sondern auch aller Lehen Pertinentzien possession auch demselben abgetretten / und durch dero Jägermeisteren den Freyherrn von Weix als Commissarium also tradiren lassen / wie die Herren Graffen von Rittberg selbige vorhin zu Lehen erkandt und besessen /

So gar auch 8vo. als die Chur-Cöllnische Hoff-Kammer auß Mangel gnugsamer information und verleitung des vorhin allda gewesenen Gräffl. Rittbergischen Rentmeisteren Haken / welcher die Lehens-Pertinentien guten theils der Churfürstl. Lehen-Cammer zu entziehen gemeinet gewesen / anfanglich einige Feudal-Stück pro allodio gehalten / ist der Frey-Herr von Plettenberg dagegen bey Höchstgedachter Churfl. Durchl. sich zu beschwären / und daß die Lehen-Pertinentien weiters

ters außfündig gemacht / und von denen allodial-Stücken nach Anleitung deren Graff-Rittbergischer seithen selbst producirter Documenten auch biß ad an. 1654. unterschriebener Rechnungen separirt werden möchten / unterthänigste Ansuchung zu thuen / genöhtiget worden /

Darauff auch 9no. durch dero Hr Drosten von Hörde und den Richteren Wildt zu Erwitte / als Chur Cöllnische Commissarios, und demnegst auch durch den Chur-Cöllnischen Hoff-Raht die Lehen-parcelen reifflich und gründlich untersucht / und von denen allodial-Stücken nicht allein separirt / sondern auch Mandatum Manutenentiæ dessenthalben erkandt / der Gräffl. Rittbergischen Regierung aber / umb ihre etwa habende Gegen-Nohturfft innerhalb sechs Wochen in petitorio einzubringen reservirt worden / dieselbe auch 10. wegen eines solchen rechtmäßigen Decreti sich so wenige beschwäret / als weniger darvon appellirt / also verfolglich dasselbe approbirt und gut geheissen.

Gestalten dan auch der gegenseithigen Parthey auß dem von ihr selbst producirten Transactions-Schein de Anno 1654. sowoll als dem Lehen-Brieffe sattsamb bewust / und unlaugbahr sey / daß alle in Districtu deren fünff Mellrichschen Dörfferen belegene und ante annum 1654. vom Hauß Rittberg besessene Allodial-Güter / Renthen und Gefälle / wie die auch Nahmen haben mögten / vod dem Hrn Graffen Johan dem jüngeren / mit grossen

sen Vortheil und Nutzen seiner Familie, indeme deroselben zum besten dardurch nicht allein die ohngezweiffelt verwürckte caducität evitirt / sondern auch die stadtliche Jurisdiction und deroselben anklebende emolumenta in denen sechs Dorffschafften erhalten / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen und dero Ertz-Bischöfflichen Stuhl zum wahren Mannlehen auffgetragen / ein solches auch von dessen Successoribus als Vasallis, gleich es die Rittbergische Registra klarlich ergeben / besessen und genossen worden / dahero dan nicht abzusehen sey / wie man ex adverso den Frey-Herrn von Plettenberg einiger attentaten zu beschüldigen / und wieder denselben so gestallten Sachen nach / dergleichen Mandata attentatorum revocatoria sub & obreptitiè zu erschleichen / sich anmassen dörffen / absonderlich / da derselbe / sich jederzeit erbotten und noch erbietig sey / alles das jenige / was allodial zu seyn / erwiesen werden könte / dem Gegentheil auff vorhergehende gnädigste Bewilligung des gnädigsten Lehn-Herrens / so gleich abzustehen / und darumb eines attentati nicht beschüldiget werden möge / daß er seine ihme Autore Prætore eingeraumte Possession / krafft seinem Lehn-Herrn geleisteten äydt und Lehnpflichten gemäß / schüldigster massen continuirt / siquidem attentare dici non possit, qui possesioem continuat

Teste Lancellot. de attentat. pendent. appellat. p. 2. cap. 12. limit. 15. n. 1. & limit. 26. n. 1. & seqq.

Ratio

Ratio namque sit, quod pendente appellatione nemo possessionis suæ commodo privandus sit.

§pho Commodum inst. de interdict.

Ubi enim prætensa attentata causam Principalem concernunt veluti si Possessor commodo possessionis suæ utatur, remedium attentatorum locum non habere docet.

Gail. 1. obs. 145. n. 1. & seqq.

Dahero diese ad falsa narrata erschlichene Mandata attentatorum revocatoria zu cassiren / und auffzuheben seyn.

Graff Rittbergische Replicæ.

Deme nuhn / unterm Nahmen der Graff Rittbergischen Vormundschafft replicando entgegen gesetzet worden / daß weilen man von seithen der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer und des Frey-Herrn von Plettenberg in der irrigen Meynung bestünde / ob waren die außgebrachte Mandata attentatorum revocatoria sub & obreptitiè erschlichen / und dahero zu cassiren und auffzuheben / Sie cum protestatione sich in die Haupt-Sache nicht einzulassen / sondern bloß allein pro colorando possessorio zu Beschleunigung des puncti attentatorum Revocatorii angezogen haben wölten / was massen erstlich in hoc puncto de qualitate feudi vergeblich und ohnzeitig wörter gemacht würden / immassen man dahier bloß und allein de facto attentantis reden thäte / und bekandt wäre

quod

quod qualitas possessionis non efficiat, ut remedium spolii non sit idem.

per cit. Lancellot. de attentat. p. 3. cap. 28. n. 116.

multò minus qualitas feudi, sondern sicuti spoliatus ante omnia, und ehe und bevorn der Gegentheil in puncto principali gehört werden könte / restituirt / also auch die attentata zuvorderst auffgeschoben / und wan demnegst qualitas feudi vorkommen solte / erst alsdan discutiirt werden müste /

I. Utrum bona allodialia sub conditione in feudum oblata. 2do. bona empta allodialia, in feudum recognita. 3tio. utrum jurisdictio ob bene merita in remunerationem & quidem erga pretium data naturam veri feudi recipiant, & caducitati subjiciantur, weswegen Sie aber sich für dißmahl einzulassen / nicht gesinnet / und könte auch der anderseithiger zweyter behelff den punctum attentatorum darumb nicht heben / in Ansehung die caducirung und confiscatio ohne ordentlichem Procefs und Rechtlichen Außspruch nicht geschehen können / bevorab / da die Confiscatio nicht contra non subditum vorgenommen werden möge / der Hr Graff Frantz Adolph aber notoriè kein subditus von Jh. Churfürst. Durchl. zu Cöllen gewesen /

Dahero dan drittens Gegenseitige Beylage sub N. 1. dieweilen Sie denen Gott und natürlichen auch Weltl. Rechten

Rechten nach / nicht gehört worden / contrariæ parti in keinem Theil behülfflich seyn könte.

Und bestünde der vierdter Einwurff in nudis allegatis und wan derselbe gleich positò non concessò, in der warheit also begründet / so konte dannoch vitium attentatorum deswegen nicht excusirt werden /

Bey dem fünfften Punct gestünde man Ihrerseits gern / daß der Hr Graff Frantz Adolph seel. Andenckens der letzter des Hoch-Gräffl. Rittbergischen Manns-stams gahr aber nicht / daß derselbe ultimus Possessor der Herrlichkeit Mellrich gewesen / massen derselbe sein jus primogenituræ, vermög Cession in anno 1685. seinem Hrn Bruderen Ferdinand Maximilian übertragen / und selbigen solcher gestalt in völligen Genuß und Besitz der Graffschafft und aller darvon dependirenden Güter gesetzet / nach dieses absterben sich auch des reservirten Regressus nicht bedienet / sondern die verwittibte Fraw Gräffinnen als Vormünderinne dero Fräwlein Tochter bey der Regierung der Graffschafft und völligen Genuß aller dero Intraden und Einkünfften in specie auch dieser Herrlichkeit Mellrich belassen / über das sothane seine in anno 1685. gethane Cession und Abtrettung anno 1688. hinwiederumb confirmirt und bestärcket / immassen dan die Fraw Wittib Nahmens dero Gräfflichen Fräulein Tochter extra possessionem dieser niemahl abdicirten Graffschafft Rittberg und der zuge-

hörigen Güter und allen pertinentien niemahlen constituirt gewesen / noch dieselbe von neuen zu apprehendiren nöhtig gehabt;

Und obzwarn Sechstens die Gräffl. Fraw Wittib sogleich nach absterben des Hrn Graffen Frantz Adolphen die possession der Graffschafft Rittberg mit dero Zubehörung coram Notario & Testibus auffs new ergreiffen lassen / so wäre jedoch solches nicht umb ein newes gerechtsamb daran zu erwerben / oder einige vacantiam possessionis zu præsupponiren / sondern alles bloß zum überfluß und cautell, welche keinem Menschen schädlich seyn könte / an hand genommen /

Beym Siebenten Einwurff wäre zu erwegen / daß gleich wie oberwehnter massen nicht der Hr Graff Frantz Adolph sondern der Herr Graff Ferdinand Maximilian der letztere Besitzer / uud nach dessen Todsfall / dessen Fraw Wittib nomine suæ Dominæ Pupillæ Besitzerinne der Güter / die possessio verfolglich niemahlen vacant gewesen / Sie ohne formb Rechtens / nullâ citatione nec causæ cognitione prævià, auß ihrer possession nicht gestossen / und die Freyherrn von Plettenberg hinein getrungen werden können / quemadmodum enim Dominus propriâ authoritate feudum sibi apertum, ita multo minus feudum sibi non apertum sed promiscuũ esse assertum apprehendere & occupare, ac filias possidentes ante causæ cognitionem & sententiam expellere

non

non possit, und könten also die gerühmte actus traditæ possessionis, wan dieselbe auch erweißlich beygebracht würden / ad purgandum attentatum, nicht ersprießlich seyn / possessio enim capta & tradita non sit manutenibilis alio existente in possessione, absonderlich / da bey invasion des Hauses Mellrich / denen daselbst angetroffenen und bestelleten Rittbergischen Bedienten alle actus inhibirt und die Frau Gräffinne dardurch in continuanda possessione behindert worden;

Das achte gegenseithiges Argumentum petitæ & factæ separationis feudalium ab allodialibus entdeckte / daß zur Zeit der jactirten possessions ergriffung / so jedoch noch zur Zeit glaub- und erweißlich / nicht zum vorschein kommen / uoch kein unterscheid unter denen Lehen- und Erbstücken gemacht / verfolglich auch die vermeintlich tradirte und apprehendirte possession tanquam super incerto & non cognito ungültig / und darumb dem Frey-Herrn von Plettenberg auch der Schnadtzug sub pœna nullitatis verbotten sey /

So viel nun ferners das primum membrum, des appellatischen neunten Puncts betreffe / wäre eine offenkündige Unwarheit / daß die separatio allodialium à feudalibus durch die angeführte Commissarios Hr Drosten von Hörde und Rentmeisteren Wildt werckstellig gemacht seyn solle / daß es aber durch den Chur-Cöllnischen Hoffraht geschehen / solches wäre Ihnen unbekandt /

 darumb

darumb auch destoweniger præjudicir- oder nachtheilig/ weileu sie darzu nicht citirt/ noch gehört worden/ possessio enim nec ab injustè possidente auferenda sit,

Weswegen dan auch die 10te Objection intermissæ appellationis zerrinnen thäte/ in ansehung/ quod ipso jure nullum nullo indigeat appellationis remedio.

Ob nun auch zwarn der Freyherr von Plettenberg alles das jenige/ was allodial zu seyn/ diesseits erwiesen werden würde/ gütiich abzutretten/ sich erbieten wölte/ so wäre dannoch die Rittbergische hohe Vormundschafft mit dem Beweißthumb der allodialität zu verschönen/ cum potius omnia allodialia præsumantur quàm feudalia, dem Freyherrn von Plettenberg hingegen gebührte erweißlich darzu thuen/ daß dasjenige/ was in dem Lehenbrieff nicht specificirt/ sondern Er de facto sich angemasset/ Lehenrührig sey/ absonderlich da unlaugbar sey/ daß der Sitz Eggeringhausen nebst denen Burg-Ländereyen/ Gehöltz/ Wiesen/ Jagdten/ Weiden/ auch das Dorff New Mellrich /und darinnen fällige Renthen/ Dienste/ Trifften/ ꝛc. allodial sey/ auch die Lehn-Brieffe de anno 1654. klar ergeben thäten / daß Ihro Churfl. Durchleucht. zu Cölln/ und dero Ertz-Stifft bloß und allein die in denen fünff Dörfferen belegene allodial-Güter zu einem rechten wahren Mañlehn übertragen/ die übrige Güter verfölglich ihre allodialsche Qualität behalten/ die abstellung deren unternommenen attentaten per consequens

sequens vor allen vor sich gehen / und die Gräffl. Rittbergische Vormundschafft zu vorderst in pristinum statum restituirt werden müste.

Worauff die Chur-Cöllnische Lehn-Cammer für erst ihre vorhin bereits vorgestellete Rechts-gründe repetirt / und denen von Seithen der Graff Rittbergischen Vormundschafft replicando eingewandten objectionibus duplicando entgegen gesetzet / und zwarn quoad I.^{mum}, ob solte die caducitas & confiscatio gegen den Hrn Graffen Frantzen Adolphen utpote non subditum & quidem sine causæ cognitione nicht stadthafft seyn können / weilen selbiger seinen Ertz-Bischoffen Lands- und Lehen-Herrn so gar auch nach erfolgter Pabst- und Käyserlicher Declaration nicht erkennen wöllen / sondern bey seiner Renitence biß auff sein Absterben zu Straßburg contumaciter verharret / Er dahero nach Anweisung Päbstlicher Verordnung und Käyserl. auch Reichs avocatorien durch NB. Urthel und Recht seiner Cöllnischen Thumb-Præbenden und Scholasterey privirt und zu der Scholasterey hinwiederum der Hr Graff von Königseck â Capitulo erwählet / zu der Præbende hingegen ein anderer benennet worden / Er Hr Graff Frantz Adolph Hochseel. Andenckens auch dagegen kein anderes remedium appellationis an die hand genommen / sondern bloß ad futurum Conciliũ generale provocirt / Ihro Churfl. Durchl.

Duplica der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer.

Durchl. zu Cölln dahero jhro und dero Ertzstifft ob notoriam feloniam & contumaciã ermeldten Hrn Graffens Frantzen Adolphen, als welcher nicht allein wegen der Herrlichkeit Mellrich ut Vasallus, sonderen auch als Thumb-Capitular und Scholaster zu Cölln ihr ohngezweiffelter Subditus gewesen/ diese ex pluribus capitibus heimb gefallene Mannlehnbare Herrlichkeit Mellrich in anno 1689. confiscirt und eingezogen/ auch bey deren Possession beständig verblieben/ biß NB. besagter Herr Graff Frantz Adolph zu Straßburg anno 1690. mit Togt abgangen/ und höchstgemeldte Jhro Churfürstl. Durchleucht. mit Vorwissen uud Bewilligung Jhres Thumb-Capituls den Frey-Herrn von Plettenberg mit sothaner Herrlichkeit hinwiederumb ex nova gratia nicht allein belehnet/ sondern auch darauff deren Possession demselben durch einen darzu sonderlich verordneten Commissarium würcklich tradiren und abtretten lassen/ wie solches pars adversa selbst gestanden/ und verfölglich ohne Ursach geklagt.

Worauß dan die Eytelkeit des gegenseitigen Einstrewens und daß dießfalß ob publicam notoreitatem facti convictam ac perseverantem Rei contumaciam kein weiterer ordentlicher Processus nöhtig gewesen/ gnugsamb abzunehmen sey/ cum in notoriis non sit opus cognitione sed solâ executione juxta communem doctrinam in L. ea quidem C. de accusat.

Et

Et notoria vim sententiæ habeant, ac super iis tanquam judicato procedatur
Test. Mev. p. 8. D. 202.

Wiewoll man sich darüber in præsentiarum wenig zu bekümmeren / weilen besagte Mannlehnbare Herrlichkeit Mellrich anno 1690. in Martio nach Absterben des letzteren Vasalli & Possessoris Graffens Frantz Adolphen ultimi sui stemmatis der Cöllnischen Ertz Stiffts-Kirchen zur freyen Disposition ohne dem kändtlich anheimb gefallen sey / sonst sey zwarn nicht ohne / daß die verwittibte Frau Gräffin als Vormünderin nebst denen übriger Hohen HHrn Vormünderen NB. auff ihre gesambte inständige Ansuchung / endlich restitutionem solorum bonorum allodialium von offters höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / auß sonderbarer Gnad und Propension zu dem Gräffl. Hauß Rittberg den 22. Febr. 1692. erhalten / selbige mit schüldigsteu Danck angenommen / und denen am Käyserl. Cammer-Gericht erschlichenen processibus, mandatis attentatorum revocatoriis, und sonsten allen ferneren sowoll der possession halber / als sonsten an die Mannlehnbare Herrlichkeit Melrich und dero appertinentien / wiewoll zumahlen unbefügt angemasseten und anmassenden Prætensionen nach dem deutlichen Inhalt der Beylage sub litt. AA. §pho. Nachdem an Seithen des Gräfflichen Hauses auff die am Käyserl. Cammer-Gericht außgebrachte

vollkom-

vollkommene Processus, Mandata attentatorum revocatoria absolutè und gäntzlich ꝛc. gäntzlich renunciirt und sich derselben begeben / dabey aber desto unverantwortlicher / daß man sich nachgehends ex adverso contra pacta conventa post summam hanc gratiam ad præfatam renunciationem obtentam, in die possession der Mannlehnbaren Herꝛlichkeit Mellrich durch dergleichen sub- & obreptitiè erschlichene und erschleichende Mandata attentatorum revocatoria eintringen / und den ex nova gratia darmit hinwiederumb belehnten und in notoria possessione sich fäst gestellt befindenden Frey-Herꝛn von Plettenberg zu beunruhigen und in vergebliche Kösten zu stürtzen / suchen dörffen / absonderlich / da diese Possessio auch auß dem der Exceptioni sub- & obreptionis sub N. 2. angelagten Decreto manutenentiæ fast handgreifflich für den Augen liggen thäte / parti adversæ auch das audiatur darinnen gar nicht verweigert / sondern außtrücklich verstattet wäre / daß sonsten auch die beyden HHꝛn Gräffliche Gebrüdere Frantz Adolph und Ferdinand Maximilian, diese Mannlehnbare Herꝛlichkeit Mellrich in feudum promiscuum zu mutiren / gesucht / und dardurch die Mannlehnbarkeit selbsten erkandt / in diesem ihrem Suchen aber von Ihro Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrichen Hochseel. Andenckens / nicht gehört worden / solches konte citra malitiam nicht gelauchnet werden / weniger auch / daß

der

der Hr Graff Frantz Adolph ultimus Possessor dieser Herrlichkeit gewesen / sintemahlen dasselbe auß der dem ex adverso übergebenen Libello gravaminum sub lit. B. angeschlossenen Documento cessionis Anno 1688. §pho die Regierung der Graffschafft Rittberg und anderen uns zugehörigen Herrlichkeiten fürtershin zu continuiren. &c.

Item §pho jedoch auff folgende Conditiones abgetretten / so woll als auß der Graff Rittbergischen heimbgelassener Regierung lang nach vorgemeldter Cession dem Chur-Cöllnischen Plenipotentiario Hr von Karg præsentirter dießeits ad præfatam exceptionem sub- & obreptionis sub N. 1. angefügter Remonstration §pho ob nuhn zwarn seine Gräffl. Gnaden Frantz Adolph noch würcklicher Lehentrager der Herrlichkeit Mellrich gantz deutlich erhellete dieser Hr Graff sich auch nach absterben seines Hrn Bruderen des juris monetandi jederzeit selbst bedienet / und das Geld nicht in deren Hrn Vormünderen / sondern seinen selbst eigenen Nahmen prägen lassen / dahero dan was de possessione non vacua sed occupata, und daß der Hr Graff dieselbe verlassen / und nicht wieder apprehendirt / sondern sermocinirt würde / sowoll als das allegatum, quod filia Vasalli contra Dominum feudum ad se pertinere contendens in possessione relinquenda, aut spoliata restituenda sit, von selbsten zerfiele / siquidem id procedat in casu dubio non au-

tem claro ac indubitato, ubi uti in præsenti facti specie masculina qualitas feudi notoria, & in literis investiturarum ac transactionis ex adverso productis expressa,

Betreffend den actum traditæ possessionis, könte derselbe auch darumb destoweniger gelauchnet werden/ wie kändtlicher seye/ daß man ex adverso (wiewoll ohne fuge) dagegen nicht allein protestirt/ sondern auch teste libello gravaminum darvon appellirt worden/ gleichergestalt wäre auch was de occupatione des Hauses Melrich angeführet werden wöllen/ desto befrembter/ weilen kein also genandtes Hauß in rerum natura obhanden/ woll aber das Adliche Hauß Eggeringhausen/ wessen/ und was darzu gehöret/oder post annum 1654. von dem Hrn Graffen vom Rittberg acquirirt und anerkaufft/ Hr Impetratus Freyherr von Plettenberg sich niemahlen angemasset/ weniger dessenthalben eine Inhibition jemahlen thuen lassen: Daß aber dießeitige possession super incerto & incognito ertheilet seyn solte/ stritte wieder die kundbahre Warheit/ als welche bezeugte/ daß dieselbe über nichts ungewisses und unbekandtes/ sondern über dasjenige/ was notoriè Lehnbar/ und in dem vom Gegentheil selbst sine protestatione producirten/ dem Libello prætensorum gravaminum sub lit. E. beygelagten Lehen-Brieff de anno 1654. deutlich exprimirt/ tradirt worden seye/ als nemblich über alle Hohe und Nieder Gerechtigkeit in dem Dorff Mellrich/ so dan über die fünff

Dörf-

Dörffer Robberinghausen/Alten Mellrich/Walteringhausen/Clive und Oelde sambt deren Bezircken/ wie auch allen Recht und Gerechtigkeiten/ Güteren/ Renthen und Gefällen/ so in bemeldten fünff Dörfferen Graff Johan zu Ost-Frießland und Rittberg gehabt und besessen und derselbe von dem Ertz-Stifft Cölln durch einen gewissen unterm 15. Junii 1654. mit demselben getroffenen/ Ihm und der gantzen nachgehends herabgestammeten Gräfflichen Familie sehr vortheilhafften Vergleich zu Mannlehn empfangen/ folgends nach solcher Verwürckung und apertur mehr Höchstgedachte Churfl. Durchl. mit Consens des hohen Thumb-Capituls, den Freyherrn von Plettenberg darmit zu einem wahren Mannlehn für sich und seine Männliche Erben belehnet haben; Ob nuhn auch schon wegen einigen wenigen parcelen/ ob dieselbe allodial oder feudal seyen/ oder nit/ ein Streit entstanden/ so wäre jedoch solches auß Befehl des Chur-Cöllnischen Hoffrahts per Commissarios als Hr Drosten von Hörde und Rentmeisteren Wildt untersuchet/ und folgends nach abgestatteter deren relation cum plena causæ cognitione vom Hoffraht per separationem allodialium à feudalibus nicht allein auffgehoben/ sondern auch Mandatum Manutenentiæ cum clausula darüber ertheilet worden/ lauth der sub Num. 2. der unterthänigsten exception sub- & obreptionis und denen Replicis sub Lit. B. angeschlossener Copey. Derohalben

halben dan auch auff dasjenige/ was de possessione turbida & obfuscata geredet wurde/ so wenig/ als das ad falsa narrata des vormahligen Churfürstl. interims Rentmeisteren Haken/ wie solches auß der Beylage sub lit. A. bey der Replique zu ersehen/ in puncto des Schnadtzugs erschlichenes Mandatum das geringstes Absehen zu richten seye/ immassen solches 1. sub- & obreptitiè impetrirt. 2. sine clausula contra notorium possessorem. 3. eo non citato, minùs audito. 4. Von der Chur-Cöllnischen Hoff-Cammer/ welcher in jurisdictionalibus und über Schnad-Sachen kändtlich keine cognitio zustünde/ ertheilet/ und 5to. keiner schuldig wäre ab exercitio & continuatione possessionis ob ejusmodi mandata abzustehen/ gleich wie dan auch Mandato hoc nō attento mit dem Schnadzug continuirt worden/ und deshalber keine Nachfrage von gemeldter Hoff-Cammer mehr geschehen.

Was sonst de prætensa incompetentia judicis angeführet/ könte darum keinen Nachtruck gewiñen/ weilen die Absonderung einiger allodial stücken von denen Lehen parcelen ab ordinario dießfalß exhibitis antiquis Registris Rittbergensibus de annis 1651. 1652. & 1653. subscriptis aliisque à parte adversa judicialiter productis claris documentis füglich geschehē köñen/ bevorab da die Gräfliche Pupilla pro Vasalla durchauß nicht gehalten worden/ noch gehalten werden mögen; Sonst wären zwar

die

die ex adverso angezogene Dienste / Dienst-Gelder und Trifftthaberen in obgedachten Lehn Brieffen explicitè & expressè nicht vermeldet / jedoch unter dem darinnen befindlichen Wort gefällen implicitè & tacitè mit begriffen / und thäte der alte Lehnbrieff / so Weyland Johan von Ketteler anno 1579. den 12. Julii ertheilet / und dem Gegenseitigen Libello gravaminum sub litt. C. angelagt worden / von ermeldten im Dorff Newen Mellrich und der gantzen Herrlichkeit fallenden Diensten und Dienst-Gelderen nicht allein / sonderen auch von Kopff und Rauchhaberen und was darinnen der Gefälle mehr wären / so Lehenbar / außtrückliche Meldung / wäre also bekandten Rechtens / quod investitura antiquior sit attendenda, & remotior ex antiquis declaranda vel interpretanda

Marpurg. Consf. 11. n. 120.

Daß sonsten die Chur-Cöllnische Lehen in gemein pro promiscuis gehalten würden / erlitte solches verschiedene kändtliche Abfälle / sintemahlen bekandt / daß nebst der Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich annoch verschiedene andere feuda masculina sich befunden / und wäre in specie annoch recenter anno 1692. der Hr Cantzlär Zimmerman seel. nach Absterben des Hrn von Schadens zu Vollinghausen ohne Hinterlassuug Männlicher Erben / unangesehen annoch zwey Schwesteren übrig / mit einem Chur-Cöllnischen in dem Hertzogthumb West-

phalen

phalen auch belegenen Mannlehn ex nova gratia hin-wiederumb versehen; und daß in dem Chur-Cöllnischen eine solche Gewonheit seye / daß ein Dominus directus wegen des ihm heimbgefallenen Lehns mit dem ex nova gratia investiirenden Vasallo liberè zu capituliren nicht bemächtigt seyn solte / solches seye dergestalt seltzsam und ungereimbt / daß es ein überfluß seyn wolte selbiges mit mehreren zu wiederlegen:

Unterdessen seye hiebey noch zu erinneren / daß Graff Johan der ältere diese Mellrische Güter nullo jure aut titulo an sich gebracht / und besessen / hingegen aber der Warheit nicht gemäß / sondern erdichtet / daß das Hochwürdiges Thumb-Capitul der Hohen Ertz Stiffts-Kirchen zu Cölln den vermeinten Kauff / da es doch nicht des Thumb-Capituls sondern des Ertz-Bischoffen und Churfürsten Lehn ist / confirmirt haben solte.

Rittbergische Triplicæ.

Was nuhn wieder diese Duplicas von Seythen der Rittbergischen hohen Vormundschafft ferners triplicando eingewandt worden / und nicht bereits vorhin erwehnt / bestehet darin / daß nemblich so viel die Gegenseitige Beylage sub lit. AA betreffen thäte / die darinnen mentionirte renunciatio auff die an dem Hochpreißlichen Käyserl. Cammer-Gericht außgebrachte Processus und Mandata attentatorũ revocatoria nuhr von denen damahlen restituirten allodial-Güteren zu verstehen / keines weges aber auff die

feuda-

feudalia zu extendiren seye / deweniger / daß in besagter Anlage des Lehns oder der Lehn-Güter mit keinem Wort gedacht wird / renunciatio autem sit stricti juris, & non veniant in ea nisi expressa ideoque ad cœtera ùt odiosa non extendenda, sed in favorem renunciantis interpretanda.

Marpurg Vol. 4. Cons. 47. n. 71. & seqq.

Immassen dan auch von der Hohen Rittbergischen Vormundschafft die Rittbergische Deputirte nicht instruirt / noch bevollmächtigt gewesen wegen der Lehen-Güter zu transigiren / weniger darauff zu renunciiren / und wäre die verwittibte Frau Gräffin zu Rittberg als Vormünderin dahero veranlasset worden inhalts dießseithigen Replicis sub litt. B. angefügten Documenti appellationis von dem in anno 1692. den 12. Febr. erschlichenen und vitio attentati laborirenden Decreto Manutenentiæ zum überfluß zu provociren / weilen aber selbiges mit einer insanabilen Nullität afficiirt gewesen / so wäre dem Freyherrn von Plettenberg dardurch kein Besitz angewachsen / und zwarn solches allhier umb so viel weniger / daß ausserhalb den fünff Dörfferen Robberinghausen / Alten Mellrich / Walteringhausen / Clive und Oelde belegenes Hauß Eggeringhausen und Kirch-Dorff Newen Mellrich mit ihren Zubehörungen von Alters her die Herrlichkeit Mellrich genennet worden / und dessen Prædicat noch zur zeit niemand als dem Gräf-

lichen

lichen Hauß Rittberg gebühre / dahero die darzu gehörige Allodial-Dienste / Dienst-Gelder / Jagd / und ausser dem Bezirck der fünff Dörffer belegenes Gehöltz / Mast / und Trifftthaber / dem Freyherrn von Plettenberg bey erhaltung der Belehnung oder sonsten deren possession nit tradirt werden können / sondern Er dieselbe de facto appellatione pendente an sich gezogen / und dardurch / daß die Mandata attentatorum revocatoria erkandt worden / gnugsambe Anleitung gegeben / und könte / was von Mäñlichen Lehns-Eigenschafft wiederholet würde / wieder daß gegen die allodialia pendente litè untergenom̄ene attentiren nichts verfangen / und man Rittbergischer Seithen nicht begreiffen / auß was für einen Schein Rechtens der Freyherr von Plettenberg sich deren zum Hauß Eggeringhausen allodial-Diensten / Dienst-Gelderen / Gehöltz / Mast / Trifftthaberen / Schlingwurms und Stuhten-Ländereyen anmassen / und in deren possession begriffen zu seyn / sagen und sustiniren können / absonderlich da angegeben würde / Ihn Freyherrn von Plettenberg auff dieselbe Weise / gleich wie die Graffen von Rittberg dieselbe Lehen besessen / investiirt zu seyn / vermög des Lehn-Brieffs de anno 1654. aber von dem Hrn Graffen Johan Juniore nichts als allein die jurisdiction / und 2do. die in denen fünff Dörfferen belegene Güter zu Lehen recognoscirt worden seyn.

Dan seye ferners auch der Warheit nicht gemäß / daß der

der Hr Graff Frantz Adolph anno 1688. bey seiner Anwesenheit zu Cölln einiges Geld müntzen lässen/ indem Er nachgehends Westphalen nicht wieder gesehen.

Daß aber derselbe zur zeit der letzteren Cession in reatu gestanden haben solte/ und also mit Bestandt Rechtens seines Herrn Brudern nachgelassener Fräulein Tochter von denen dem Chur-Cöllnischen Fisco angeblich verfallenen im Hertzogthumb Westphalen belegenen Güteren nichts cediren können/ solches seye erdichtet und ehrenrühriſch/ massen Er/ wie oben bereits erwehnt/ kein crimen læsæ Majestatis begangen/ verfolglich seine Güter nicht verwirckt/ in dem sonsten die denen Hohen Thumb-Stiffteren zu Cölln und Paderborn vermachte ansehentliche Legata nicht bestehen können / sonderen gleichfals ungültig gewesen wären/ wie dan auch immittels für bekandt angenommen würde/ daß à contraria parte eingeraumet worden die quæstionirte Dienste/ Dienstgelder/ Trifftthaber/ Jagd und Gehöltz in denen mentionirten Lehn-Brieffen explicitè nicht gemeldet/ daß aber dieselbe unter dem Wort Gefälle/ und in dem alten Lehn-Brieffe de anno 1597. mit begriffen seyn sollen/ solches würde dahero uicht wahr geglaubt/ weilen die Lehen-Brieffe juxta retro deducta keine interpretationem extensionem vel ampliationem zuliessen.

2do. auch durch die in anno 1654. vorgangene Veränderung des Lehens und Lehn-Brieffs/ der Lehn-brieff

de anno 1597. auffgehoben/ oder wenigstens auß dem letzteren de anno 1654. zu declariren/ und also hujus tenor in judicando gefolgt werden müste/ diese aber deutlich im Munde führte/ daß in dem Dorff Newen Mellrich bloß und allein die Hohe und Nieder Gerechtigkeit feudal seye/ und dahin die übrige parcelen und Gerechtigkeiten nicht können gezogen werden/ weilen solche ehe und bevorn der Johan von Kettler anno 1597. seine im Dorff Neuen Mellrich gehabte Erb-Jurisdiction vom Ertzstifft Cölln zu Lehen recognoscirt habe/ allodial gewesen/ solches auch auß dem Kauff-Brieff de anno 1618. zu ersehen/ und anderster nicht zu vermuhten wäre:

Chur-Cöllnische Quadruplicæ.

Diesem nuhn wird von Seithen der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer quadruplicando wiedersetzt/ und auß berührten ex adjuncto selbst producirten Beylagen A A acceptirt/ daß die Gräffl. Rittbergischen HHrn Bevollmächtigte mit der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer transigirt/ und seine Churfürstl. Durchleucht. auf die von gemeldten HHrn Bevollmächtigten anerbottene Conditiones und general Renunciation auff alle processus sich gnädigst erklähret die bona allodialia dem Hauß Rittberg wieder einraumen zu lassen/ dieselbe dan auch auff die von höchstgemeldter Ihro Churfürst. Durchl. gethane gnädigste Declaration auff alle Procesś und Mandata generaliter und ohne einige Condition, Restriction und Reservation

würchlich

würcklich renunciirt haben: Woruber aber die Klage eingeführet worden / und Processus ac Mandata sub- & obreptitiè erschlichen seyn / ist auß selbigen und dem Libello gravaminum zur Gnüge zu ersehen / bevorab da sonsten der Freyherr von Plettenberg in keine differente und anderwehrte Streitigkeit mit denen Rittbergischen gerahten / dahero dan diese gesuchte Außflüchte desto vergeblicher wären / weilen man eins Theils allhier in terminis renunciationis simplicis & generalis begriffen wäre, quæ sicut omnes casus comprehendat, ita in omni casu servanda sit, per tradit.

Innoc. in cap. cum contingat in 3. memb. X. de jure jurand.

Imò verò sub verbis generalibus comprehendantur etiam non cogitata.

Teste Bald. in L. tres fratres C. de pact.

Quia per verba generalia censeatur quis cogitâsse de non expressis

Juxta Barthol. in L. sub prætextu C. de transact.

Welches dan bey diesem Casu desto unwidersprechlicher / wie kändlicher wäre / daß wan die quæstionirte renunciatio nicht zugleich von denen Processen und Mandaten ratione bonorum feudalium mit verstanden werden solte / dieselbe alsdan nuhr in lären / müßigen / nichts importirenden Worten bestehen würde / anerwogen post restitutionem bonorum allodialium die derenthalben vorhin erhaltene Processus und Mandata von sich selbsten alsobald cessirt, und keine Renunciation deßfals nöhtig

tig gewesen / folglich vernünfftig zu schliessen / daß selbe auff die Lehen-Güter mit gerichtet worden / verba enim non debeant esse otiosa sed aliquid operari, imò nullum verbum stare sine singulari virtute operandi.

Bald. ad Rubric. C. de Contrah. Empt. quæst. 9.

Etiamsi versaremur in odiosis & rebus strictissimæ operationis.

Cravet. Cons. 272. n. 7. & Corn. Cons. 57. n. 10. 11. & 12. Vol. 2.

Weiters möge auch das unglaubliche Vorgeben / ob wären mehr gemeldte HHrn Rittbergische Bevollmächtigte derentwegen nicht instruirt gewesen / dießfals desto weniger hinderen / wie unlaugbarer wäre / daß die Hohe Herren Vormündere diese so vortheilhaffte transaction niemahlen wiedersprochen / sondern selbige facto ipso ratificirt / indehme Sie die restitution deren allodial-Güter mit schüldigsten Danck angenommen / und ambabus manibus amplectirt haben / womit nun aber und mit welchem zu der Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dero Ertz-stifft pleno jure heimbgefallenen Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich gehörigen Recht und Gerechtigkeiten mehr höchstbesagte Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln den Freyherrn von Plettenberg ex nova gratia gnädigst hinwiederum belehnet haben / ein solches wiese der dieser quadruplicæ sub lit. BB anliegender Lehenbrieff deutlicher nach / als daß desfals vieler ferneren Schreybereyen nöhtig / gestalten dan auch / was des

Decre-

Decreti Manutenentiæ halber ferners recoquirt werden wolte / der Freyherr von Plettenberg durch sothanes decretum den Besitz dieser Herrlichkeit Mellrich nicht allererst erworben / sondern bloß und allein dardurch bey dem vorhin tradirten und erhaltenen Besitz cum plena causæ cognitione Obrigkeitlich manutenirt worden / und erhalten hätte / daß Er darhey imperturbirt belassen werden solle / siquidem manutenentia præsupponat ab ante habitam possessionem.

Daß nuhn Hr Impetratus Freyherr von Plettenberg einige Allodialia sub prætextu feudalitatis sich zugeeignet / deren possession fingirt / und die allodialia mit den feudalibus zu confundiren getrachtet / wären ungereimte falsche imputationes, und pro calumniis desto mehr zu halten / weilen die possessio der Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich nebst allen in besagten fünff Dörfferen und deren Bezircken belegenen Lehen-appertinentien / worunter vorberührte in Streit ziehende parcelen kändlich mit begriffen / von der Chur-Cöllnischen Cammer-Hrn Impetrato Freyherrn von Plettenberg als Neo Investito tradirt / und dahero dieser sothanen Besitz äyd- und pflichten halber zu conserviren schuldig / mit nichten aber / wan Er gleich auch wolte das allergeringstes darvon ohne Lehnherrlichen Consens abzutretten bemächtiget seye. Was dan Impetrantischer Anwaldt von der Confiscation gereget / ob könten die im Hertzogthumb

Westpha-

belegene Güter darunter nicht gezogen werden/ solches liesse sich desto weniger behaupten/ wie Rechtskündiger seye/ daß ein jeder Reichs-Fürst in krafft der Römischen Käyserlichen Majestät/ und des Reichs avocatorien bemächtiget seye/ in seinem Territorio belegene/ dem Contravenienten zugehörige Güter zu confisciren/ und daß sothane geschärffte avocatoria unter anderen auch die confiscationem omnium bonorum nach sich führten/ solches seye ob notorietatem zu erinneren so wenig nöhtig/ als was desfals die fundamental Reichs-Satzungen denen unmittelbaren Reichs-Ständen in ihren Territoriis für gerechtsamb zu legen/ viele Wörter zu machen/ wogegen dan auch das ratione deren von dem Hrn Graffen Frantz Adolphen seel. denen Hohen Thumb-Stiffteren zu Cölln und Paderborn vermachten legatorum halber angeführtes argumentum nichts früchten könte/ sintemahlen notorium, und parti contrariæ gar woll bewust wäre/ daß diese legata pia von Ihro Käyserl. Maj. auß besonderen Gnaden des arrests entlassen worden.

Die Lehnbrieffe betreffend/ würde utilissimè acceptirt/ ex adverso gestanden zu werden/ daß in dem älteren Libello gravaminum sub C. beygelagten Lehnbrieffe de anno 1597. von denen im Kirch-Dorff Neuen Mellrich und Herrlichkeit Mellrich fallenden Diensten und Dienst-Gelderen nicht allein/ sondern auch von jetz gedachten sechsten Dorff Newen Mellrich selbsten/ item von Kopff

und Rauchhaberen und anderen dergleichen Lehnbaren Gefällen außtrückliche Meldung geschehen / sothane Lehen-pertinentien auch in dem jüngeren Lehenbrieff de an. 1654. unter dem general Wörteren allen Gefällen wie die immer Nahmen haben / tacitè begriffen und verstanden würden / ohngeachtet daß die in dem älteren Lehen-Brieff specificirte pertinentien in dem jüngeren specificè also nicht wiederholet worden / in vernünfftiger Erwegung / daß Ihro Churfürstl. Durchl. und das Ertzstifft Cölln bey der letzteren Transaction de anno 1654. von dem was sie vor diesem vergleich gehabt kändtlich nichts vergeben / sondern pro Investitura illa ex nova gratia ein mehrers acquiriren wöllen / zu dessen mehrer Bestärkung komt hinzu daß in der võ Gegentheil obiter angezogenẽ / aber geflissentlich nicht ad acta gebrachten Vergleich de anno 1618. nach vorgangener Specification vieler appertinentien diese formalia folgen: **Weil solche von unseren Vor-Elteren angeerbet / und zum Theil vom Ertz-Stifft Cölln zu Lehen herrůhren /** welche der Gräfflichen Rittbergischen Vormundschafft außtrücklich wiedersprechende Clausul umb dem Herrn Referenti, daß die darinnen specificirte parcelen alle gar allodial wären vorzubilden listiglich verschwiegen worden.

Was nun die sub Lit. D. den gegenseithigen Exhibito beyge-

beygelagte Relation deren Commissarien Hrn Drosten von Hörde und Rentmeisteren Wildt / als welcher letzterer dieselbe concipirt / und auffgesetzet / betreffen thäte / seye darbey woll anzumercken / daß der Freyherr von Plettenberg diesen Richteren Wildt wegen grossen wieder denselben als alten Rittbergischen Bedienten auß billichen Ursachen geschöpfften Verdachts nicht allein öffentlch recusirt / sondern so gahr auch juramentum perhorrescentiæ dessentwegen gegen ihn abzustatten sich erbotten / warauß dan die Partheylichkeit sothaner des Concepisten Relation entsprungen / und wie captiosè Er dieselbe mit erspahrter Warheit gestellet / solches auß der Beylage sub Litt. C.C. und dabey befindlichen notis fast handgreifflich vor Augen liegen thäte / verfolglich ein Hr Referens, daferne derselbe diese so scheinbahre partialität und passion überlegen würde / darauff keine reflexion zu machen hätte.

Betreffend / das so hoch gerühmtes Adeliches Hauß Eggeringhausen / und von welcher importance solches seye / stünde darauß leichtlich zu ermessen / daß / obschon ein Baurenhoff in dessen Hofe-sath eingezogen / dannoch nicht mehr darzu als 150. Morgen Lands und 9. Fuder Wiesewachs gehörig wären / derowegen dan die von Impetrantischen Seithen so hoch geschehene Erhebung sothanen Adelichen Hauses und daß solches angeblicher Massen von Alters hero mit Diensten / Jagdten / Ge-

hölz

höltz und anderen ansehentlichen allodial-pertinentien vermuhtlich versehen gewesen seyen müssen / auff dero kändtlichen vanität und Eitelkeit bestehen blieben.

Rittbergische Quintuplica.

Was nun von Seithen der Rittbergischen Vormundtschafft hierauff quintuplicando opponirt wird / bestehet / soviel darvon in vorherigen nicht gnugsamb gereget worden / hauptsächlich darinnen wie daß nemblich das Adeliches Hauß Eggeringhausen mit seiner anklebenden Herrlichkeit berechtigkeit / Wildtbahn und anderen pertinentien von Nölcken von Mellrich in anno 1483. an den von Ketteler / von diesem hingegen sothanen eigenthümblichen Erbsitz und Hauß Eggeringhausen / (die hohe und niedere jurisdiction außbeschieden /) mit allen und jeden darzu gehörigen allodial und eigenthümblichen Erben hoffen / Gütern / Gehöltzen / Büschen / klein und grossen Eichen und Büchen / aller Jagd Gerechtigkeit / wie dieselbe von Alters hergebrachten Leuthen / so viel deren jetzo auff denen Güteren wohnen / Zinsen / Renthen / Zehenten / und Pfächten / Ländereyen / Wiesen / Weyden / Zuschlägen und Schafftrifften in anno 1618. an Hrn Graffen Johan vom Rittberg in allodialischer Qualität verkaufft / und demselben und dessen Mitbeschriebenen dieses Erbkauffs / auch aller und jeder vorspecificirten allodial-Güter und dero Zubehörungē vollenkom̃ene Wahrschafft versprochen worden / warab erhellete daß besag-

tes Hauß Eggeringhausen mit allen seinen Zubehörungẽ die jurisdiction und besagten Zehendten außgenom̃en/ damahlen allodial gewesen/immassen solches auch durch die dem Lehenbrieff de a. 1654. einverleibte Wörter: Welche in bemeldten 5. Dörfferen besagter Hr Graff Johan biß hierzu als allodial besessen/ &c. bestättiget würde/ zu deren Veräusserung verfolglich Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln einen Consensum zu geben nicht nöhtig gehabt.

Die Jurisdiction betreffend/ seye dieselbe so viel das Dorff Neuen Mellrich concernirte/ ebenmäßig allodial gewesen/ und anno 1596. den 22. Julii von Sr. Churfl. Durchl. Ernesto Hochseel. Andenckens in solcher Eigenschafft laut Copeyl. Anlage sub litt. E. confirmirt/ und allererst in folgenden 1597. auff mehr gemeldte fünff Dörffer extendirt/ und dagegen von mehr höchstbesagter Churfürstl. Durchl. und dero Ertz-Stifft Cölln indistinctè zu Lehen empfangen/ und promiscuè getragen worden/ gestalten dan auch vermög Anlagen sub lit. F. G. H. & K. in dem Hertzogthumb Westphalen alle feuda promiscua wären/ wozu alle so Männ- als Weiblichen Geschlechts admittirt werden müsten/ wie dan solches auch durch den vom Hochwürdigen Thumb-Capitul zu Cölln a. 1628. ertheilten Consens-Brieff sub lit. L. durch die Wörter seine Erben und Nachkom̃en confirmirt und bestättigt würde/ welches dan/ weilen der damahlig regierender Churfürst Ernestus und dessen Successor

cessor Ferdinandus in 30. und mehr Jahren nicht wider=sprochen / ohnerachtet / notorium gewesen / daß der Hr Graff zu Rittberg die Herrlichkeit Mellrich als Dominus ruhig besessen und genutzet / so wäre solche in solcher Zeit nicht geschehene Contradictio pro consensu tacito zu halten und außzudeuten / idq; eò magis, quod ex patientia decem annorum præsumatur Domini consensum intervenisse

Richt. vol. 1. p. 6. Cons. 2. n. 43. & seqq.
Tubinus p. 6. Cons. 269. n. 18. & seqq.

Dan wäre auch das Wort Mannlehen eben keine vox impeditiva naturam fæmineam aut exclusiva fæminas sed secundum consuetudinem loci, als worinnen alle feuda promiscua wären / zu interpretiren und pro subjecta materia dahin zu expliciren / ut saltem tam diu, quam diu Masculi existant, intelligenda sit

Marpurg Vol. 4. Consil. 37. n. 747. 835. 885. & 998. & seqq.

Dan würde ferners von Rittbergischer Seithen nicht gestanden / daß von denen damahlen auff Cölln abgeschickten Gräfflichen Rittbergischen Bedienten dem wegen der feudalität am Hochlöbl. Käyserl. Kammer=Gericht befangenen processui renunciirt worden / sintemahlen dieselbe / daß sie zu solcher Renunciation so wenig instruction und Vollmacht gehabt / als dergestalt renunciirt zu haben / mittel äyds zu betheuren erbietig wären / immassen dan ex parte Rittberg auch irrevocabiliter acceptirt würde von Chur=Cöllnischer Lehen=

Cammer Seithen gestanden zu werden / daß die anspruchige Dienste / Dienstgelder / Triffthaber / Jagdt / Mast und Gehöltz in denen fünff Dörfferen nicht / sondern in deren Bezircken belegen / daß aber solche in diesen Bezircken belegene Rittbergische Güter zum Lehen mit gehörig seyn sollen / stritte wieder den klaren Buchstaben des Lehenbrieffs de anno 1654. also lautenden: Mit allen Hohen und Nieder Gerechtigkeit in dem Dorff Mellrich unsers Fürstenthumbs Westphalen / so dan mit denen fünff Dörfferen Robberinghausen / Alten Mellrich / Walteringhausen / Clive und Oelde sambt deren Bezircken / wie auch allen Rechten und Gerechtigkeiten / Güteren / welche in besagten fünff Dörfferen Graff Johan zu OstFrießland und Rittberg biß hierzu als allodial besessen; ꝛc. bey welchem letzteren dan / weilen deren Bezircken keine Meldung geschehen / so wäre darauß zu ersehen / daß zwarn die über die fünff Dörffer extendirte Jurisdiction mit begriffen / jedoch sonsten nur allein die in denen fünff Dörfferen belegene Rittbergische allodial-Güter zu Lehen gemacht worden / und verfolglich die übrige ausserhalb denenselben in den Bezircken vorhandene Rittbergische Güter einen Weg wie den andern ihre allodialische qualität behalten haben / absonderlich daß in dem Vergleich de anno 1654. den 5. Junii, worauf gedachter Lehen-Brieff sich beziehet / und begründet / deren Bezircken gemeldter fünff Dörffer mit keinen Wörtlein

lein gedacht/ sondern der Lehens-Aufftrag und Empfang lediglich auff die in besagten fünff Dörfferen situirte Rittbergische allodial-Güter eingeschränckt worden/ und per consequens in diesem Fall mehr Absehen auff die Wörter dieses Vergleichs als des Lehnbrieffs zu richten wäre / dannenhero der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer zu erweisen obliege / daß ausser den in denen fünff Dörfferen belegenen und zu Lehen gemachten Gütern und Gefällen / darvon gemeldter Vergleich und Lehnbrieff allein und retrictivè reden thäte / auch die in den Bezircken und in dem Kirchdorff Neuen Mellrich befindliche Rittbergische Güter und Gefälle in specie die Dienste/ Dienstgeld/ Gehöltz / Mast und Trifft haber Lehens appertinentien seyen; umb demehr / da dieselbe der Lehenbahren hoch und nieder Gerechtbarkeit nicht anklebig wären/ und möge dagegen die in dem Kauff-brieff de anno 1618. enthaltene Clausula, wie solche wir von unseren Vor-Eltern ererbt / und zum Theil vom Ertzstifft Cölln zu Lehn herrühren/ ꝛc. für die Chur-Cöllnische Lehnkammer zum beforderenden Beweißthumb nichts ersprießliches beytragen / massen sofort in folgenden periodo die Lehngüter/ nemblich das Burglehn zu Hovestadt/ worinnen der Zehendte zu Suttrop gehörig / und das Hauß zu Soist specificirt worden / mit dem Anhang / daß alle übrige vorhin specificirte pertinentien frey und unbeschwährt wären / wie dan auch die damahlen extradirte und jetz gedachtem

Kauff-

Kauff-Brieff mentionirte specificatio aller verkaufften Güter solches und daß damahlen verschiedene Leuthe von den Unterhabenden Schlagholtz eine sichere Pfacht und die Dorffschafft Oelde wegen ihrer Trifft in das Mellrichsche Gehöltz drey Moldt Haberen entrichtet / bezeugen thäten / die Relation und Anfrage deren Commissarien als Hr Drosten von Hörde und Richteren Wildt belangend / so wäre der ersterer so woll als der letzterer des Freyherrn von Plettenbergs gute Freunde gewesen/und die Anfrage ad Serenissimum Dominum Committentem darumb desto billicher geschehen / wie mehrere dubia, so sie nicht begreiffen können / Ihnen von seithen des Frey-Hrn von Plettenbergs bey diesem actu erweckt / und zwarn unter anderen / daß dieselbe sich diejenige Stücke oder Länderenen / so doch ausser der Herrlichkeit Mellrich an das Adeliche Hauß Alten Geseke und an Stuhten Hoff zu Schmerliche gehörig / und im Gogericht Erwitte gelegen seyn / zueigenen wöllen / sub prætextu, daß sein Colonus dieselbe simplici locationis titulo unter hätte/welches und übrige dubia aber wie auch der effectus separationis bißhero unerörtert verblieben/ wobey dan der kündigen Warheit wiederstreben thäten/ daß das Unter- oder Schlagholtz (wan schon das Oberholtz oder Eichelmast dem Erbherrn zuständig wäre) zu denen Baurenhöffen solle gehörig seyn; dan seye zu der Zeit / als dem Freyherrn von Plettenberg die possessio

præten-

praetensè tradirt/ und apprehendirt seyn solle/ nemblich an. 1690. diese sache in puncto feudalitatis bereits an diesem Käyserl. Cam̃er-Gericht rechthängig gewesen/ lite autẽ vel appellatione pendente non liceat possessionem licet vacantem apprehendere, nec taliter capta ullum tribuat juris effectum

per L. 7. ibique DD. C. de acquir. rer. domin. & Post. de manut. Obs. 48. n. 7. & seqq. & Decis. 119. n. 19.

über dieses wären die actus, worauff die Chur-Cöllnische Lehn-Cammer sich steiffen wolte/ actus, qui dederint causam liti, quales non tribuant jus, nec sint habendi in consideratione ad obtinendam possessionem, immassen die vermeinte possessio zugleich auch niemahlen quieta, sondern immerhin contradicta & controversa gewesen/ qualis non acquiratur, sed sufficiat sola verbalis contradictio

per Mev. p. 4. Decis. 47. n. 4.

Weiters hätte Hr Impetratus in seiner letzteren schrifft selbst angegeben/ daß er tempore traditae vel apprehensae possessionis bey Ihro Churfürstl. Durchl. angehalten/ gestalten die Lehen pertinentien außfündig gemacht/ und von denen allodialibus separirt werden mögten/ wodurch dan an den Tag gegeben/ daß damahlen annoch ungewiß gewesen/ welche Stücke in specie feudal und welche allodial, verfolglich possessio turbida, ac intricata gewesen/ quae non mereatur manutebilitatem

per Cit. post Obs. 47. n. 1.

Was

Was anbelangen thäte das Angeben/daß auß dem Lehnbrieffe de anno 1597. der letzterer Lehnbrieff zu erklären/ wäre bereits vorhin zur Gnüge abgelehnet/und incumbirte der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer und dem Freyherrn von Plettenberg nach wie vor zu erweisen/daß ausser denen in den fünff Dörfferen belegene und zu Lehen gemachten Güteren und Gefällen/wovon der Lehen-Brieff nur restrictivè melden thäte/auch die in deren Bezircken und in dem Kirchdorff Neuen Mellrich befindliche Rittbergische Güter und Gefälle in specie die Dienste/Dienstgeldt/Gehöltz/Mast und Trifft haber Lehen pertinentien seyen/zu welchen Beweißthumb dan die Chur-Cöllnische Lehen-Kammer und der Frey-Herr von Plettenberg/absonderlich auch zu Abstellung deren unternommenen attentaten anzuweisen seyen; worauff dan als durch eine den 5. Nov. 1694. eröffnete Interlocutori Urthel denen Procuratoribus Eichrot und Steinhausen in puncto Mandatorum simplicis, ulterioris & adhuc ulterioris declarationis pœnæ ac arctiorum & respectivè Cassationis gethanes Suchen noch zur Zeit abgeschlagen/sondern denenselben umb ihr Angeben/daß die in der sub numeris Cameralibus 29. & 37. ad acta gebrachter Chur-Cöllnischen Erklärung de dato des 22. Februarii 1692. enthaltene Renunciatio litis auff die eingeklagte Lehen-Güther zu verstehen besser zu beweisen

Decreti interlocutorii tenor.

Zeit

Zeit dreyer Monahten pro termino & prorogatione verstattet worden:

Paritio Decreti an Seithen Chur-Cöllnischer Lehn-Cam̃er und des Frey-Herrn von Plettenberg.

So hat die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer und Freyherr von Plettenberg dan auch pro paritione sothanen Decreti vorgestellet / was massen der Gegenseithiger Sachwalter nicht diffitiren können / sondern tacitè einräumen müssen.

I.mo Daß / nachdeme die Hoch-Gräffliche Rittbergische HHrn Bevollmächtigte mit denen Chur-Cöllnischen HHrn Hoffrähten als darzu sonderlich verordneten Commissariis lauth diesseits hiebevorn ad acta gebrachten Beylagen sub Lit. A. transigirt / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich gnädigst erklährt / die bona allodialia (mit nichten aber die bona feudalia) gemeldter Gräffl. Fräulein wieder abzutretten / darauff gedachte HHrn Bevollmächtigte herentgegen auff alle an der Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer zu Wetzlar angehobene Processen und Mandata absolutè und völlig ac proinde generaliter & illimitatè renunciirt.

2do. Daß Hochgedachte HHrn Vormündere dieser in Warheit so vortheilhafften transaction niemalen wiedersprochen / sondern selbige facto ipso ratificirt /

3tio. Ejusmodi renunciatio tanquam simplex & generalis omnes casus comprehendire / und eben so

K viel

viel præjudicire als renunciatio specialis, in Ansehung 4to. Sub verbis generalibus etiam non cogitata comprehendirt/ und begriffen würden/ cum per ejusmodi verba censeatur quis cogitâsse de omnibus, folglich auch 5to. Indehme sothane Renunciatio illimitata ad omnes casus & causas billich zu extendiren seye/ und dan selbiges 6to. auß höchst-billichen Ursachen/ und zwarn darumb/ weilen die ansehentliche allodial-Güter dem Gräfflichen Hauß Rittberg dagegen auß Gnaden restituirt worden/ kändtlich geschehen/ und derowegen desto kräfftiger und beständiger sey: Deme dan notabiliter hinzukomme/ Daß 7mo. der Libellus angemaßseter gravaminum und dessen vermeinte Conclusio auff die bona tam feudalia quàm allodialia eingerichtet/ die Processus & Mandata 8vo. auch auff beyderley Güter conjunctim außgebracht/ auff alle solche Mandata und Processus, aber 9no. nachgehendts illimitatè renunciirt/ und 10. nur allein restitutio allodialium, in Erwegung/ daß deren feudalium die Gräffliche Fräulein allerdings unfähig/ vom Gegentheil damahlen begehrt worden/ dahero die renunciation auf die allodialia zu restringiren/ und ratione feudaliũ einige Reservation zu gebrauchen von obgemeldten HHrn Bevollmächtigten für unnöhtig erachtet worden; welches alles dan gleich wie vom Gegentheil und dero Sachwalteren nit gelauchnet/ sondern tacitè eingestanden worden/ so zweif-

felte

felte man von seithen der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer und des Freyherrn von Plettenberg auch nicht / sondern hätte das fästes Vertrauen / es werde ein künfftiger Hr Referens solchen Beweiß für sufficient / und daß dardurch obberührtem Decreto ein sattsames Genügen geschehen / seiner legalität nach erkennen / und die völlige cassation und Auffhebung aller Processen und Mandatorum krafft mehr erwehnten general-Renunciation von Rechtswegen verfügen / wobey obs nun schon die Chur-Cöllnische Lehn-Cammer und Freyherr von Plettenberg lediglich belassen könten / so wolten dieselbe dannoch gegen ein oder anderen in gegenseithigen quintuplicis angeführten Punct, und zwarn für erst wieder das gegenseithiges Recoctum von dem Adelichen allodial-Hauß Eggeringhausen und dessen vermeinten pertinentien nur bloß hin erinnert haben / daß selbiges darumb desto vergeblicher seye / wie bekandter wäre / daß der Frey-Herr von Plettenberg sich sothanen Hauses und dessen wahren Zubehörungen so wenig als aller anderen Rittbergischen allodial-Güteren jemahlen im geringsten angemasset / oder daß zu deren Veräusserung seiner Churfürstl. Durchleucht. Bewilligung nöhtig gewesen seyn solte / vorgegeben habe; was aber die anitzo Mañlehnbahre Herrlichkeit Mellrich betreffen thäte / wäre zwarn niemahlen diffitirt worden / daß ehe und bevorn Graff Johan der jüngere dieselbe ad evitandam manifestam

ſtam caducitatem von dem Ertz-Stifft Cölln ex nova gratia zu einem rechten Mannlehn empfangen/ ein feudum promiſcuum geweſen/ und daß die Lehen im Hertzogthumb Weſtphalen und der Graffſchafft Arnsberg gemeinlich dergleichen qualität zu ſeyn pflegen: es wäre aber in vorigen Schrifften bereits deutlich remonſtrirt/ daß dieſe Regul auch verſchiedene Abfälle leyde/ und ſeye bekandt/ daß nebſt der Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich annoch andere mehrere feuda Maſculina im Hertzogthum Weſtphalen obhanden/ als nemblich das Mannlehnbares Adeliches Hauß und Herrlichkeit Schatzenberg/ womit der Hr Oberjägermeiſter Freyherr von Weichs/ ſo dan das gleichfals Mannlehnbares Hauß Wilhuſen/ womit der Hildesheimſcher Hr Cantzlär Zimmerman Seel. nach außgeſtorbenen und erloſchenen Mañsſtamm ex nova gratia hinwiederumb belehnet worden/ derowegen dan ohne abſonderliche Ungereimbheit nicht geſagt werden könte/ daß im Hertzogthumb Weſtphalen und Graffſchafft Arnsberg eine ſolche Gewonheit obſchwebe/ krafft welcher der Dominus inveſtiens des ihme heimbgefallenen Lehens halber mit dem ex nova gratia inveſtiirenden Vaſallo liberè zu capituliren nit bemacht ſeyn ſolte; warab dan erblickte/ das Gegentheiliſche wieder die quæſtionirte Lehens-Veränderung und dabey geſchehene Aufftragung einiger allodial-Güter auch zu einem wahren

Mann-

Mannlehn nicht schliessende Beylagen sub Lit. F. G. H. I. & K. vergeblich producirt worden:

Weilen nun dieses ex adverso gleichfals tacitè eingestanden / als wäre zu befrembden / daß man dannoch dagegen so viele vergebliche Motus machen thäte / auch hinzu gesetzet werden wolte / ob wäre zur alienation der Herrlichkeit Mellrich / als damahligen feudi promiscui der Lehen-herrlicher Consensus unnöhtig gewesen / weilen zur Veräusserung sothanen Lehns die Bewilligung des Lehn-Herrens nicht erfordert würde / welches aber dem juri feudali allerdings wiederstrebte / cujus indubitata regula sit, quod Vasallus feudum sine consensu Domini alienans cadat jure suo, eoq; privetur,

C. 1. de prohib. feud. alienat.

& hoc obtinere in Vasallo & feudo quolibet, sive sit ex pacto & providentia, sive pro se & hæredibus acceptum

per Rosenth. de feud. C. 9. Conclus. 5. n. 1. 2. & 3.

Idque ex ratione, quod Vasallus feudum sine consensu Domini alienando Dominum contemnere videatur

C. 1. §. fin.

Quæ ratio in Vasallo & feudo quolibet locum habeat.

Betreffend das Vorgeben / ob wäre in dem Kauffbrieff der Lehnherrlicher consensus außtrücklich reservirt und vorbehalten / könte in Ansehung / daß viele fürtreffliche Rechts-Gelehrten unter anderen

Alciat. Respons. 153. n. 1. Dec. Cons. 160. n. 4. vers. sed ista limitatio.

der

der Meynung wären / quod ne tum quidem Vasallus excusetur, dem Gegentheil so wenig helffen / als weniger Vortheil beytragen / was de Consensu Reverendissimi Capituli Coloniensis eingestreuet worden / indeme ja kändtlich nicht hochgedachtes Thumb Capitul, sondern Ihro Churfürstl. Durchleucht. der Dominus feudi seye / und dahero dessen Consensus principaliter erfordert würde / sothaner consensus aber so wenig gesuchet / als ertheilet wäre / derowegen dan auch auff die Beylagen sub Lit. C. Immassen sothaner Brieff als ob defectum consensûs für erschlichen und allerdings unrichtig zu achten / so dan auch auff die zu deroselben Unterstützung allegirte conjecturas, indeme dieselbe durch diesseits angeführte allerstärckeste præsumptiones völlig elidirt worden / das geringstes Absehen nicht zu richten wäre: dem Einstreuen aber / ob wäre dem Inhalt sub litt. L. in 30. und mehr Jahren keine contradictio geschehen / und daß der consensus mit Fuge nicht abgeschlagen werden möge / enixissimè wiedersprechende / mit der Erinnerung / quod alienans rem feudalem contra prohibitionem Legis, dolo non careat, ac proinde non gratiam sed pœnam, ut jure suo cadat, eoque privetur, mereatur.

Teste Rosenth. C. 9. Conclus. 70. n. 7.

Zu geschweigen / daß Graff Johan der ältere die auff Ihn sine consensu Dominicali transferirte Herzlichkeit

Mellrich

Mellrich wiederrechtlich usurpirt habe.

Die Copey eines Muht-Scheins sub litt. M. & N. ferners angehend / seye dieselbe desto vergeblicher producirt / weilen darauß zu ersehen / daß anno 1629. die Belehnung zwarn gesuchet / aber nicht erlanget / und das feudum quæst. auch schon damahlen für heimbgefallen gehalten seye.

Was dan auch ferners die ex anjuncto übel in Streit gezogene Lehn-Pertinentien belangte / wäre Acten-kündig / daß der Gegentheil bey übergebung des Libelli deren vermeinten Gravaminum den Chur-Cöllnischen Concessions-schein de anno 1597. absq; protestatione selbsten producirt / worinnen dan / weilen außtrücklich enthalten / daß damahliger Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Cölln Ernestus Höchstseel. Andenckens die Jurisdiction und Herrlichkeit Mellrich nicht allein gnädigst confirmirt / sondern auch über die Dörffer Oelde / Alten Melrich / Robberinghausen / Walteringhausen und Clive erweitert; dagegen aber der Hr von Ketteler seine angeerbte freye Jurisdiction meri & mixti imperii höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht und dem Ertzstifft Cölln zu Lehn zu machen / auch neben den vorberührten fünff Dörfferen zu Lehn zu empfangen sich unterthänigst erbotten; wie weniger nicht daß mehr höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. sothane Aufftragung besagter Jurisdiction und Herrlichkeit von dem von Ketteler

teler acceptirt / und Sie darauff demselben in Gnaden concedirt / und verliehen / dergestalt / daß Er und seine Nachkommende selbe Jurisdiction und Herrlichkeit als Ihre eigene Herrlichkeit haben / und als man / (prout sonant ipsa verba formalia Concessionis) Hohe und Niedrige Jurisdiction und Herrlichkeiten zu gebrauchen pflegt / es seye an Leib oder an Güteren / exerciren / die darinnen NB. fallende Dienste / Dienstgeld / Kopff und Rauchhaberen / Rauchhüner und was NB. deren Verfällen mehr seyn mag / haben / nutzen / und geniessen / aber von einem Zeitlichen Ertzbischoffen von Cölln und dem Ertzstifft zu Lehn empfangen / und tragen soltẽ / rc. so folgte der unwiederleglicher Schluß / daß man solchem Concessions-Brieffe der darauff folgends in anno 1754. ertheilter Lehenbrieff regulirt / und unter denen in diesem enthaltenen general Wort Gefällen / was in jenem concedirt / und expreſsè vermeldet / tacitè verstanden werden müste / propterea quod in quacunque re originem spectare, & ea rem metiri animumque contrahentium colligere oporteat.

p. L. qui id quod 37. ff. de dam. infect.

Dahero dan der gesunden Vernunfft wiederstrebte / ob wäre dem Freyherrn von Plettenberg als neo investito ein mehrers zu Lehen nicht auffgetragen / als was præcisè in denen fünff Dörfferen belegen / als nemblich die blosse Häuser und deren Stette / massen das Wört-

lein

lein in / welches man ex adverso also nudè & crudè von denen blossen Dörfferen ohne deren appertinentien / sondern secundum subjectam materiam und zwarn vi naturalis sequelæ seu concomitantiæ auch von denen Bezircken / und was darinnen belegen / zugleich mit verstanden werden müste / bevorab da solche Bezircken oder Feldmarcken tanquam partes integrantes zur perfection deren Dörfferen nohtwendig erfordert würden / und dieselbe denen Dörfferen dergestalt cohæriren und anhangen thäten / daß sie ohne deren Destruction und Untergang darvon nit separirt werden könte / zu dem seye auch mehr dan zu bekandt / und könte vom Gegentheil citra calumniam in Abrede nicht gestellet werden / daß Nölcke von Mellrich und der Hr von Ketteler sothane Jurisdiction nicht allein in besagtem Dorff Newen Mellrich zwischen denen Häuseren / sonderen auch in denen Feldmärcken je und alle weile exercirt haben: Das Einwenden / ob wären die quæstionirte Lehen-pertinentien als Erb gekaufft / selbe von der Frauen Gräffin auch bey Lebzeiten Hr Graffen Frantz Adolphen nomine filiæ sine cujusvis contradictione biß zu erfolgter Confiscation besessen / solches stritte wieder die Actenkündige Warheit / als welche bezeugte / daß gemeldter Hr Graff Frantz Adolph nach tödtlichen Hintritt seines Herrn Brudern sich des conditionatè reservirten Regressus würcklich bedienet / die possession und Regierung aller Rittberg- und

Mell-

Mellrichschen Güteren facto ipso wieder angetretten/ dieselbe durch seine Bediente administriren/ Gebott und Verbott in seinem Nahmen außgehen/ als regierender Herr auff seinen Nahmen Geld schlagen/ den Ltum beyweg auch krafft sub D.D. angefügter Vollmacht umb denen Müntz probations conferentien in seinem Nahmen und von seinetwegen/ nicht aber in eines anderen Nahmen beyzuwohnen deputirt/ gestalten diese ad Protocollum producirte Vollmacht dan auch von denen Cräiß-Ständen angenommen worden.

Was weiters gegen das Decretum Manutenentiæ, so dan ratione confiscationis ad nauseam abermahlen recoquirt worden/ wäre der Würde nicht/ daß man selbiges ferners zu berühren nöhtig/ gestalten das Ersteres Decretum seu potius Mandatum contra quoscunque, und so gar auch wieder die Chur-Cöllnische Hoff-Cammer selbsten ergangen/ dardurch aber dem Freyherrn von Plettenberg keine Possession, sondern nur allein über dasjenige/ was er schon vorhin in Besitz gehabt/ rechtliche Manutenentz ertheilet worden/ die confiscatio auch auß über all bekandten und in sententia condemnatoria sub litt. E.E. exprimirten Ursachen cum plena causæ cognitione durch Urthel nnd Recht erfolgt/ und also diese sowoll als andere übrige Gegenseithige so offt zum Eckel wiederholete/ zumahlen unerhebliche Einreden durch dießeithige vorherige mit Grund Rechte nie wiederlagte

argu-

argumenta völlig entkräfftet / und dem Decreto ein sattsames Gnügen geleistet wäre : Wogegen die Graff-Rittbergische Vormundschafft / daß von Seithen der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer und des Frey-Herrn von Plettenberg durch ihrer seiths geführte fundamenta dem abgesprochenen Decreto gar kein Gnügen geschehen sustiniren wöllen / und zwarn auß nachgesetzten angeführten Ursachen / weilen in Chur-Cöllnischer Erklährung der Lehn-Güter die geringste Meldung nicht geschehen / auch der damahligen zwischen denen Chur-Cöllnischen HHrn Rähten und Gräffl. Rittbergischen abgeschickten gepflogenen conferencen und gütlichen Abhandlungen eintziges ob- & subjectum die restitutio allodialium gewesen / die dabey vorgangene renunciatio verfolglich auff die an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar außgebrachte Processus & Mandata attentatorum revocatoria mit Beyfall Rechtens sich nicht erstrecken liesse / Renunciatio enim & transactio quantumvis generalis non egrediatur terminos materiæ subjectæ, nec se extendat ultra id , quod appareat esse actum vel dictum.

Juxta Wesenbec. p. 3. Cons. 137. n. 12.

Worab dan erhellete / daß Impetratischer Anwaldt fundamentum suæ intentionis nicht erwiesen habe / und dahero tanquam in probatione deficiens cum condemnatione in expensas mit seinem Suchen absonder-

 lich

lich der Cassation abzuweisen und zu enthören seye.
per Mev. p. 7. D. 261. n. 1. & 2.

Die ex parte mehrgemeldter Chur-Cöllnischer Lehen-Cam̃er und des Freyherrn von Plettenbergs in dero letzteren Schrifft (damit man durch Stillschweigen etwas wiedriges eingeraumet zu haben nicht scheinen könte) zu berühren / würde für erst utilissimè acceptirt / daß von Seithen des Freyherrn von Plettenbergs eingestanden worden / gestalten Er sich des Adelichen Hauses Eggeringhausen / und darzu gehörigen allodial pertinentien nicht anzunehmen hätte /

Pro I.mo

So dan 2do. Die Lehnbare Herrlichkeit Mellrich / ehe und bevorn Graff Johan junior dieselbe ad evitandum caducitatem von dem Chur- und Ertzbischöfflichen Stuhl zu Cölln ex nova gratia zu einem rechten Lehen empfangen / feudum promiscuum gewesen / und daß pro 3tio. die Lehen im Hertzogthumb Westphalen gemeinlich solcher promiscuæ qualitatis seyn. Ob nuhn schon woll seyn könte / daß in dem Hertzogthumb Westphalen einige feuda vorhanden / welche extinctâ familiâ primi acquirentis oder sonsten dem Lehnherrn heimbgefallen / und anderen ex nova gratia zum Mann-Lehn wieder außgetragẽ worden / so liesse sich darab nicht inferiren / daß Graff Johan junior die Mellrichsche jurisdiction (welche sein Hr Vatter Seel. anno 1618. als ein ge-

mein Lehn gekaufft / und also ob defectū consensûs Domini Directi & petendæ renovationis investiturarū nicht können caducirt werden) zum Præjuditz seiner Successoren zum Mannlehn machen können / eò quod Dominus & Vasallus, licet pater sit, non possint primævum feudi statum & conditionem in præjudiciū liberorum aut successorum, quibus jus quæsitum sit, mutare aut alterare

Knipschild de fide Commiss. C. 12. n. 396. & seqq.
Mantic. de tacit. & ambig. Convent. Lib. 23. tit. 10. n. 5. & seqq.

Bevorab weilen wie retro erwehnet / solches feudum damahlen promiscuæ & hæreditariæ qualitatis gewesen / und dan feudum hæreditarium pro re hæreditaria habeatur & in eo succedatur modo civili

per Struv. Syntag. jur. feud. C. 4. aphor. 12.

& absque consensu Dominicali licitè alienetur

Id. ibid. C. 13. aphor. 13.

Absonderlich da Consensus Domini in dem Kauff-Brieff außtrücklich nicht allein reservirt / sondern deme zufolge auch der Graff Ernst Christoph darüber beym Hochwürdigen Thumb-Capitul zu Cölln den Consens-Brieff sub Lit. L. außgebracht und das Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln / (in dem dieselbe darüber gleichfalß unterthänigst angesuchet worden) gleicher Gestalt gnädigst gewilliget haben / allen Umbständen nach zu vermuhten wäre / welches dan auch darum desto wahrscheinlicher / weilen die damahlen successive regierende Churfürsten

Ernestus und Ferdinandus umb solchen Verkauff gute Wissenschafft gehabt / gleichwoll in 30. Jahren denselben nicht wiedersprochen / weniger caducitatem prætendirt haben / und dan auch ab anno 1618. als die venditio der Herrlichkeit Mellrich geschehen / biß ad annum 1651. da Jhro Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrich zur Churfürstl. Würde gelangt / 32. Jahr verflossen / und also die præscriptio 30. annorum der caducität des Lehns im wege gestanden.

per tradit. Schurff. Cent. 1. Cons. 41. n. 4.

Der Herr Graff Ernst Christoph auch anno 1629. die Belehnung offt gemeldter Herrschafft Mellrich gebührend gesuchet / und den Muhtschein sub lit. M. erhalten habe / zu dem wäre dieses feudum als ein feudum oblatum zu consideriren / quale non veniat ex Domini Patrimonio, ideoque clientelæ magis ac protectionis, quàm feudi naturam habere videatur

Rosenth. de feud. C. 6. Concl. 68. n. 23.

& tale feudum oblatum nunquam aperiri Domino nec ad eum devolvi statuant.

Marpurg. Vol. 437. n. 72.;

propterea quod ab eo nunquam processerit.

Was nun zu Behauptung deren Lehen-pertinentien auffs tapet gebracht / seye retro zur Gnüge abgelehnet / auch darumb desto unerheblicher / weil der Lehnbrieff de anno 1654. deutlich im Munde führe / daß Graff Johan junior nuhr seine in denen fünff Dörfferen gehabte Güter

ter / Renthen und Gefälle sambt allen Recht und Gerechtigkeiten / welche er in besagten fünff Dörfferen als allodial besessen / zu Lehen gemacht / und hinwiederumb zu Lehn empfangen habe / verfolglich dessen übrige außer diesen fünff Dörfferen in deren Bezircken und Newen Mellrich belegene Güter / worunter quæstionirte Dienste / Dienstgelder ꝛc. begriffen / frey und allodial verblieben / gestalten dan solches auch die in erwehnten Lehenbrieff enthaltene formalia mit aller hoher und nieder Gerechtigkeit in dem Dorff Mellrich ꝛc. sonnen klar vor Augen legen thäten / und zwarn daß die Lehnbahre Jurisdictio sich über das Dorff Mellrich / so dan über die fünff Dörffere und deren District erstrecke / die feudalität der vorhin gewesener allodial-Güter aber bloß und allein in denen fünff Dörfferen eingeschrancket seye / worab dan auch zu ermessen wäre / daß bey Erörterung deren Lehnparcelen mehr auff den Lehnbrieff de anno 1654. als auff den Brieff de anno 1597. zu sehen / bevorab da der schein de anno 1597. kein Lehnbrieff / sondern nur ein vergleich wäre über die extension der jurisdiction auff die fünff Dörffer allermassen dan auch contra ipsam rei evidentiam stritte / daß die in denen Bezircken der fünff Dörfferen belegene Güter denen Lehn-Güteren dergestalt cohærirten / daß sie ohne deren destruction darvon nicht separirt werden mögen / wiewoll ohne deme auch von denen bewehrtesten Rechts-Gelehrten beständig darfür gehal-

gehalten würde / quod res unitæ & consolidatæ regulariter non censeantur eodem jure, quo res, cui consolidantur sed tanquam aliæ & per se judicandæ sint

Brunnem. Consl. 162. n. 39.

Sola enim adjacentia & confinatio sine aliis probationibus parum faciat ad arguendum loca vicina de pertinentiis

Jul. Clar. §. feudum quæst. 18. n. 2.

Quod potissimum procedat in feudis, in illis enim requiratur specialis probatio feudalitatis & identitatis cum feudalibus finitimis.

Was ferners die von Chur-Cöllnischer Lehn-Cam̃er und dem Freyherrn von Plettenberg angezogene Actus welche Hr Graff Frantz Adolph nach tödtlichen Absfall seines Herrn Bruderen verübet haben solle / warauß dessen Zurücktritt in die Rittbergische Güter und Regierung erzwungen werden wolte / belangte / so wäre dagegen zu erwegen / daß er solche actus mehr als Vormund über die Gräffl. Fräwlein / (immassen er sich sothane Vormundschafft bey der cession außtrücklich vorbehalten) als auß Meinung und intention die Regierung wieder anzunehmen verrichtet habe / welches dan auch darauß deutlich abzunehmen / daß derselbe sich gegen Rittbergische HHrn Drosten und Rähte erkläret habe / nicht zu heyrahten / noch den Rücktritt zu gebrauchen / sondern im Geistlichen Stande zu verbleiben / zu dessen bestättigung

stättigung auch anno 1688. in Majo, da dessen Hr. Bruder Graff Ferdinand Maximilian noch kein Jahr verschieden gewesen / sich auß der Graffschafft Rittberg nacher Cölln begeben alles in statu quo und seiner Frauen Schwiegerinnen die Regierung einen Weg wie den andern gelassen / auch bey Ihro Käyserl. Majestät umb allergnädigste Confirmation deren verordneten HHrn Vormünderen allerunterthänigst angesuchet / die vorige Cession durch eine wiederholete und in specie auff die Gräffl. Fräulein gestellete Cession von neuen befästigt / dieses alles mithin mit seinen zu Straßburg erfolgten Todt bekräfftiget.

Was diesem negst wegen der Confiscation angeführet werden wöllen / hätte sambt übrigen anderen Puncten in vorherigen bereits die Abfertigung erhalten / und hätte derselbe darum / daß er dem Cardinal von Fürstenberg sein Votum gegeben / ein solches Laster / so die Confiscation nach sich ziehen könte / nicht allein nicht begangen / sondern auch vermög sub litt. O. angelagter Vollmacht der Election und Confirmation sich nachgehends gehorsambst untergeben / und unterthänigst schuldige parition zu leisten außtrücklich erklährt / auch vorhin sowoll durch den Ltum Beyweg renovationem investituræ unterthänigst gebetten / als auch zu Bezeugung Seiner gegen Ihro Röm. Käyserl. Majestät und das Reich tragender allerunterthänigsten devotion das

M Schloß

Schloß Rittberg in dero allergnädigste protection übergeben / und die Besatzung in Käyserl. Ayd und Pflichten nehmen lassen.

Worauß dan erhellete / daß in demselben omnis dolus, contemptus & contumacia cessirt / Ihme verfolglich das crimen læsæ Majestatis, à quo quælibet causa etiam colorata, modò verisimilis sit excuset.

per Klock. tract. de ærar. Lib. 2. C. 137. n. 57. & seqq.

Destoweniger imputirt werden könte / wie kändlicher ohne dem auch wäre / daß er zwarn ein Vasallus Ihro Churfürstl. Durchleucht. zu Cölln / keines weges aber dero Subditus gewesen / à quo solo posset committi crimen Majestatis, wie dan auch die übrige gegenseithige discursen der Erheblichkeit nicht dagegen fernere Weitläuffigkeiten zu gebrauchen / sondern gleich anderen mehreren Einstreuen bereits retro sattsamb refutirt weren;

Tenor 2di Decreti Imperialis Cameræ Wetzlariensis.

Worauff dan als den 13. Decembris 1695. in dieser Sache Appellationis & Mandatorum simplicis ulterioris & adhuc ulterioris S. C. an Käyserl. Reichs-Cammer zu Wetzlar ein Decretum erfolgt / und vermög dessen allen Einwendens ohngehindert / an statt der durch den Graff Rittbergischen Anwaldt Ltum Eichrot gebettener arctiorum ulteriores compulsoriales erkandt / und pro paritione dessen von Chur-Cöllnischer Lehn-Cammer und des Freyherrn von Plettenbergs Procuratore Lto

Albrecht

Albrecht ein von Chur-Cöllnischen HHrn Regierungs-Rähten loco actorum & rationum decidendi herauß-gegebener / so genandter unterthänigster warhaffter Bericht eingebracht / und dan darinnen nachtrücklich vorgestellet worden / welcher gestalt dem Chur-Fürstl. Cöllnischen Hoffrahts Dicasterio nicht wenig befrembt vorkommen / daß / nachdeme im Jahr 1692. auff die von Seithen allerseiths interessirten zum Gräffl. Hauß Ritberg durch dero abgeschickte Hr Drosten von Balcken und Cammer-Directorem Reineking gethane Vorstellung alle obhanden gewesene Streitigkeiten in der Güte völlig abgethan und beygelagt / dannoch abermahlen arctiores compulsoriales ad edendum acta & rationes decidendi herauß gegeben / und den 18ten. Febr. 1690 zu Bonn verkündigt worden / zu deren parition Sie Chur-Cöllnische Hoffrähte dan ferners vorzustellen nicht entübriget seyn können / wie es ohne dem eine im Ertz-Stifft Cölln und dem Römischen Reich nicht allein / sondern in gantz Europa bekandte Sache seye / daß nach erfolgten Absterben Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrichen Hochseel. Andenckens und darauff vorgenommener strittigen Wahl der Herr Cardinal von Fürstenberg mit seinen anhangenden damahls so genandten Postulanten Thumb-Capitularen zu Cölln / die damahlen feindliche Trouppen in grosser Anzahl und Menge deren an Seithen deren HHrn Eligenten und übriger Capitu-

lar Thumb-Herrn dargegen eingewandten vielen Protestationen / und von Ihro Käyserl. Majest. auch von wegen des gesambten Reichs Chur-Fürsten und Ständen eingelangten Abmahnungen ungeachtet in das Ertzstifft de facto eingenommen / die Städte und Vestungen damit häuffig besetzt und angefüllet / und dardurch endlich zu dem damahls noch gewehrten dem gantzen Römischen Reich höchst-schädlichen Krieg den betrübten Anfang gemacht / und bedaurlichen Anlaß gegeben / wobey dan Ihre Churfürstl. Durchl. in particulari den unersätzlichen Schaden empfunden / daß nicht allein die gantze in vielen Tausendten Reichs-Thaleren bahren Geldts und Golds / kostbahren Kleinodien / Antiquitäten und Silberwerck / auch anderen raren Schildereyen und Mobilien bestandene Churfürstl. Erbschafft entführet / *und in* andere Länder gebracht / sonderen auch fast alle Churfürstl. Schlösser / Wohnungen / Jagdt und Ambthäuser / ja die mehrste Städte / Flecken und Dörffer des Ertz-stiffts in Aschen gelagt / die betrangte Unterthanen dardurch in solchen erbärmlichen unvermögenen Stand gesetzt / daß sie bey Menschen Leben nicht mehr respiriren noch zu Kräfften kommen können / welchen dem Ertz-Stifft und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln zugefügten Schaden / nebst deme / was ein jeder Eingesessener und Unterthan darunter erlitten haben mögte / obschon der Hr Cardinal von Fürstenberg mit seinen ihm adhærirten

rirten

rirten Postulanten zu ersetzen / auch darfür allerdings zu antworten und zu stehen durch in offenen Druck herauß gegebene und hin und wieder verkündete Edicta zugesagt / ferners auch / obschon die auff des Hrn Cardinals Persohn gethane Postulation vom Päbstl. Stuhl für null und nichtig erklärt; hingegen die Election zu Vortheil Ihro jetzo regierenden Churfürstl. Durchl. Joseph Clemens bestättigt / forthin von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst anbefohlen worden / dieselbe für einen rechtmäßigen Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln zu erkennen und zu veneriren: Jene dannoch allem deme sich de facto wiedersetzet / die Ertz-Bischöffl. Renthen und Gefälle zu sich gezogen / und die arme Unterthanen mit harten Aufflagen und außgeschriebenen simplen hart getrückt: Endlich aber bey angetrungener Macht deren hohen H Hrn Alliirten sich mit allem Raub heimlich darvon in die feindliche Länder begeben: Weswegen dan mehr höchst-besagte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich gemüßigt befunden durch dero angeordneten Officialats Administratoren die entwichene durch außgelassene öffentliche Edicta zu ermahnen und einzuladen / gestalten sich bey Ihrer Thumb-Kirchen vermög geleisteten Ayd und Pflichten wieder einzustellen Seiner Churfürstl. Durchl. auch die gebührende Folg und Gehorsamb zu leisten; wie aber deme keines wegs nachgelebt / seye ferners ad privationem beneficiorum kund-

bahrlich geschritten/ auch die annotatio bonorum billich bewürckt; von denen Postulanten aber dieses alles spöttlich beyseithen gesetzt und verlachet/ ja so gahr in ein zu Straßburg in öffentlichen Druck herauß gegebenen Manifest lasterhafft und unleidentlich eingerückt worden/ daß alle von seithen des Legitimi Archi-Episcopi & Electoris gethane Abladungen/ Monitoria und endlich erfolgte sententia durch den Nachrichter unter dem Galgen verbrandt zu werden meritirten/ welches dan Se. Churfürstl. Durchl. nach lang geübter grossen Geduld und gethanen vielen mehr/ als Vätterlichen Erinnerungen/ (denen auch verschiedene Postulanten zu ihrem annoch währenden und jetzo woll erkennenden Vortheil gefolgt) gegen die außgebliebene billich so hoch zu Gemühte gezogen/ daß in delictis tam notoriis & publicis propter protervam contumaciam & vilipendium nach deutlichen Inhalt deren im gantzen Röm. Reich verkündeten avocatoriorū, auch sonsten nach Anweisung deren Rechtē zur Confiscation und würcklichen Einziehung unter anderen auch der Gräfflichen Rittbergischen im Hertzogthumb Westphalen gelegener Güter per Edictum & declarationem publicam geschritten/ selbe in Besitz genommen/ und mit denen feudal-Stücken/ welche ohne das nach gleich darauff erfolgten Abgang des gewesenen Thumb-Scholasters Graffen Frantzen Adolphen vom

Ritt-

Rittberg utpote ultimi masculi de familia vermög des zwischen dem Ertz-Stifft Cölln nnd berührten Graffen von Ritberg Hn Vattern Graffen Johan dem jüngeren im Jahr 1654. getroffenen Vergleichs heimgefallen wären / ex nova gratia den Freyherrn von Plettenberg zu Lehnhausen hinwiederumb belehnet / und investiirt / die allodial parcelen aber durch die Hoff-Cammer einbehalten lassen und genossen / dabey es dan auch sein verbleiben gehabt / biß im Jahr 1692. Jhro Churfürstl. Durchl. in dero Ertz-Stifft sich eingefunden / und bey deroselben die damahls auff Cölln von Gräfflichen Hauß Rittberg abgeordnete Eingangs besagter Drost von Balke und Cantzley Director Reineking mit einen von denen hohen Hrn Vormünderen gehabten Creditio versehen sich unterthänigst angemeldet / und auff gethane verschiedene bewegliche Vorstellungen auch eingelangetes Vorwort Jhro Hochfürstl. Gn. zu Paderborn und Münster / auch anderer hohen Herrn Vermittelung Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich endlich dahin bewegen lassen / daß beyden dero Hoffrähten Solemacher und Schonhöffen gnädigst auffgetragen mit denen Graff Rittbergischen Deputirten in conferentz zu tretten / und gütliche Handlung zu pflegen / welche dan auch endlich so viel statt gefunden / daß Jhro Churfürstl. Durchl. die allodial-Güter / auch zum Theil cum fructibus perceptis auß angebohrner Fürst-Vätterlicher

Milde

Milde und Clementz dem Gräffl. Rittbergischen Hauß wieder abgestanden / die abgeschickte aber Krafft gehabt- und vorgebrachter Vollmacht auff den am Hochpreißl. Cammer-Gericht zu Wetzlar befangenen Procefs allerdings renunciirt / und die darüber heraußgegebene Chur-Fürstl. Gnädigste Erklährung mit unterthänigsten Danck angenommen / bey welchen warhafften Umbständen dan und vorhin angeführter Confiscation keine Acta gepflogen worden / noch auch in delicto toti Europæ & mundo noto einige Handelungen zu pflegen von kundbahren Rechtswegen nöhtig gewesen / bevorab die pœna confiscationis ipso jure Platz gehabt / und da hernacher diese Sache durch gütlichen Vergleich hingelagt / Ihro Churfürstl. Durchl. dahero auch hoch empfunden / daß nach Ihrer dem Gräfflichen Rittbergischen Hauß Rittberg bezeigter willfähriger Clementz Sie dergestalt von selbigen anitzo hintergangen / und mit Fortsetzung der abgethanen Processen beunrühiget / ihr getrewer Vasall aber mit unnöhtigen Processen divexirt werden solle.

Tenor 3tii Decreti.

So ist darauff durch ein NB. den 3. Aprilis 1696. publicirtes Decret beyden Theilen Zeit dreyer Monahten verstattet worden auff diesen durch Ltum Albrecht am 2ten Martii loco Actorum & rationum decidendi eingebrachten Bericht zu submittiren / oder was sonsten ein oder anderen theils

darauff

darauff zu verhandelen hätten / beyzubringen; worauff dan als von Seithen der Graff Rittbergischen Vormundschafft dero vorige argumenta repetirt; dieselbe aber von der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer und Frey-Herrn von Plettenberg wiederlagt worden / endlich den 29ten Octobris 1696. an dem Hochpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar in dieser Sache extra judicialis appellationis & Mandati attentatorum revocatorii simplicis, ulterioris & adhuc ulterioris S. C. die sententia definitiva publicirt und eröffnet / und krafft deroselben des L'ti Steinhausen sein der non devolution halber beschehenes Begehren abgeschlagen / sonderen allen Vorbringen nach für recht erkandt / daß von der durch Richteren voriger Instantz Weyl. Johan Adolphen von Plettenberg zu Lehnhausen tradirter possession der Lehnbaren Herrlichkeit Mellrich übel appellirt: derowegen gedachte Appellaten von der des halben instituirten spolien-Klag zu absolviren und zu entledigen / auch demnegst die außgangene verkündet- und reproducirte Käyserliche Mandata attentatorum revocatoria zu cassiren und auffzuheben seyen / gestalten dan auch absolvirt / und entlediget / cassirt und auffgehoben / die Gerichts-Kösten an dem Käyserl. Cammer-Gericht auffgeloffen / auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirt / denen Appellanten jedoch / ob sie wöllen das petitorium

Tenor sententiæ definitivæ.

 sowoll

sowoll in puncto confiscationis als auch ohnerachtet des Rittbergischen Manns-Stambs abgangs prætendirender Lehens-Fähigkeit und Successions-Recht obbesagter Herrlichkeit Mellrich oder sonsten gehörigen Orthen ein- und außzuführen ohnbenommen worden.

Nachdehme nuhn nach publication dieser Urthel der Gegentheil fünff gantzer Jahren in Ruhe gestanden und diese Urthel in die Krafft Rechtens völlig erwachsen lassen / hat sich endlich nach völligem Umblauff deren fünff Jahren à dato publicatæ sententiæ der Hr Graff Maximilian Ulrich Graff zu Kaunitz und Rittberg / als welcher mit der Gräfflichen Rittbergischen Fräwlein Maria Ernestina Francisca sich vermählt / uxorio nomine hervor gethan / und unter allerhand prætexten unter anderen auch dem Vorwandt / des nach vorberührten fünff Jahren eingetrettenen Justitii, diese wenigstens in possessorio an der Käyserl. Reichs-Camer zu Wetzlar völlig erledigte Sache an den hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raht zu ziehen / und daselbsten die anno 1654. zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. und dem Ertzstifft Cöllen am einem und dem Herrn Graffen zu Rittberg Johan dem jüngeren am anderen Theil bündig errichtete transactionem zu rescindiren / und auff solche Weise alles völlig zu verwickelen gesuchet / die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer und der Frey-Herr von Plettenberg hingegen

excep-

exceptionem fori incompetentis beständig darwieder eingewandt.

Nachdemahlen nun für erst in facto wahr / daß von Seithen des Gräfflichen Hauses Rittberg / und dero hohen Vormundschafft von wegen der dem Freyherrn von Plettenberg zu Lehnhausen von der Chur-Cöllnischen Hoff-Cammer tradirter possession der Lehnbaren Herrlichkeit Mellrich und deren pertinentien an die Hochpreißliche Käyserliche Reichs-Cammer appellirt / daselbsten auch plenos appellationis processus außgebracht / verfölglich das forum allda selbsten fundirt ; und dan zum anderen durch die nach vielfältig untereinander gepflogenen Handel- und Gegen-Handelungen erfolgte und längst in die krafft Rechtens erwachsene Cameral-Urthel das possessoriũ für die Chur-Cöllnische Lehen-Cammer und dem neo investito Frey-Herrn von Plettenberg völlig erledigt ; denen Appellanten aber / ob sie wöllen das petitorium sowoll in puncto confiscationis, als auch / ohnerachtet des Rittbergischen Mann-Stambs Abgangs / prætendirender Lehens-fähigkeit und successions-Recht der Herrlichkeit Mellrich gehörigen Ohrts / ein und außzuführen bevor behalten worden:

So wöllen hierauß dan folgende Fragen entstehen und zu erörteren seyn. Als nemblich

I. Ob die Erörterung des dem Gräffl. Hauß Rittberg

berg vorgemeldter an dem Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar / der Lehenbahren Herrlichkeit Mellrich halber / abgesprochener Rechtskräfftigen Urthel reservirten petitorii an den Hochpreißl. Käyserl. Reichs-Hoffraht gezogen? oder wo selbsten solches eigentlich ein- und außgeführt werden müsse? und

2. Ob dan das Gräffl. Hauß Rittberg so gestalten Umbständen nach / der Mann-lehnbaren Herrlichkeit Mellrich halber / in petitorio auffzukommen / sich Hoffnung zu machen einige fuege haben könne?

So viel nun die erste quæstion betrifft / so ist vor erst unhintertreiblich in facto wahr / daß die Vasalli der in dem Hertzogthumb Westphalen belegener Herrlichkeit Mellrich (so viel wenigstens diese Herrlichkeit betrifft) der immediaten Jurisdiction Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / und dero Chur-Cöllnischen Hoffraht unterworffen /

Ferners pro secundò unverneinlich / daß (als gegen den Hrn Graffen Frantz Adolph zu Rittberg wegen seines in actis sattsamb vorgestelleten / auch sonsten dem Römischen Reich und gantzen Europæ bekandten grossen Verbrechens / unter andern die Lehnbahre Herrlichkeit Mellrich durch Urthel und Recht confiscirt; der Frey-Herr von Plettenberg zu Lehnhausen hingegen von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln darmit ex nova gratia

hinwie-

hinwiederumb investiürt / und demselben die possession von dem Chur-Cöllnischen Hoffraht tradirt worden) die Gräffl. Rittberg. verwittibte Fraw Mutter und die hohe Vormundschafft dem Hochpreißl. Reichs-Hoffraht selbst vorbey gangen / sondern an das in concurrentia jurisdictionum stehendes hochpreißliches Käyserl. und Reichs Cammer-Gericht appellirt / und daselbsten plenos appellationis processus außgebracht / und also das forum allda selbst præveniirt / und befästiget.

Da nun 3tens dieses mit dem Käyserl. Reichs-Hoffraht in pari gradu begriffenes / vom Gegentheil selbst erwähltes und præveniirtes Allerhöchstes Reichs-Dicasterium durch Urthel und Recht erkandt / daß von der durch ersterer Instantz Richteren nemblich dem Chur-Cöllnischen Hoffraht / Weylandten dem Johan Adolphen von Plettenberg zu Lehnhausen tradirter possession der Lehnbaren Herzlichkeit Mellrich übel appellirt; dem parti Appellanti aber das petitorium, umb solches NB. gehörigen Ohrts ein- und außzuführen reservirt; So folgt ja / der gesunden Vernunfft nach / von selbst / daß / nachdehme Hoch-wollgemeldter Hr Graff von Kaunitz und Rittberg / nach publication der Wetzlarischen Urthel / fünff gantzer Jahren still gesessen / und die Einführung des reservirten petitorii biß ad prætactum justitium Cameræ geflissentlich verschoben / denen Reichs-Satzungen / Abscheiden und Wahl-Capitulationen

tionen zuwieder einen unzuläßigen Absprung zu den von der Hauptsache gantz und zumahlen nichts informirten Käyserl. Reichs-Hoffraht zu nehmen desto weniger befugt / wie kendtlicher ein solches ad evertendum quodammodo universalem juris & judiciorum ordinem ac praxin, nec non confusionem jurisdictionum totius Romani Imperii gedeyen / und das absurdum erfolgen wolte / daß Hr Graff von Kaunitz und Rittberg auß seiner fünff gantzer Jahr lang post publicatam sententiam Wetzlariensem biß ad justitium Cameræ Wetzlariensis geflissentlich verzögerter Einführung des reservirten petitorii annoch das præmium und den Vortheil zu gewärtigen / die Sache auff eine solche Weise zu seinem vielleicht supponirenden Vortheil / inverso juris & judiciorum ordine, an solches Gericht ziehen / und mit dem also gäntzlich abgethanen und erledigten possessorio auffs new verwickelen zu können / sonderlich da er dieses höchste Dicasterium selbst mit zu bekleyden die hohe Ehr hat; welches aber die Rechten / und Reichs-Constitutionen desto weniger zugeben / wie gewisser ja kändtlich ist / daß er in solcher so geraumen Zeit das petitorium bey Chur-Cöllnischer Lehn-Cammer / als coram legitimo primæ instantiæ judice / oder gleich wie es denen Lehen-Rechten / und in feudalibus im gantzen Römischē Reich unverrückter observance ist / für von beyder seith erwählenden und benennenden paribus Curiæ feudalis,

das

das Mann-Lehen Gerichte genandt.
Teste Besold. Thes. pract. hoc verb.
gar füg- und gemächlich ein- und außführen können/ einfölglich zu diesem zur ungezweiffelten collision deren zweyen in jurisdictione concurrirenden allerhöchsten Käyserlichen Gerichteren gedeyenden Vorhaben (ohnerachtet/ daß zu deren Verhütung in denen Reichs Grund-Satzungen/ und Abscheiden kändtlich sorgfältige præcautiones gebraucht werden) den geringsten Anlaß/ noch Ursach gehabt hat / welches dan obzwarn gnug wäre / künfftigen Hrn Referenten zu vermögen/ öffters Hoch-wollgedachten Hrn Graffen von Kaunitz und Rittberg zu Außübung des vermeinten Petitorii von diesem mit der Käyserl. Reichs-Cammer in jurisdictione concurrirenden Reichs Hoffraht ab-sonderen in conformität der am ersten zu Wetzlar außgesprochener Rechtskräfftigen Urthel NB. gehörigen Ohrts zu verweisen; So tritt dannoch über dieses Erwegens würdig hinzu/ daß weilen in der von Seithen öffters Hoch-wollbesagten Hrn Graffens von Kaunitz und Rittberg den 18. Julii 1712. am Hochpreißlichen Käyserl. Reichs Hoffraht übergebenen/ also rubricirten allerunterthänigsten Gegen-Anzeige und Bitte/ ſpho Mandatum manutenentiæ rc. selbst angegeben/ und gestanden/ daß der Lehnbaren Herrlichkeit Mellrich halber super feudalitate an der Käyserl. Reichs-Cammer zu Wetzlar lis pendens gewe-
sen/

sen / und eà pendente dem Frey-Herrn von Plettenberg von dem Chur-Cöllnischen Hoffraht Mandatum manutenentiæ herauß kommen / und ertheilet worden / der unwiederleglicher Schluß darauß erfolgt: Daß / wan die feudalität an der Käyserl. Reichs-Cammer zu Wetzlar / eigener Geständnüß nach / ehe und bevorn man diese Sache am Käyserl. Reichs Hoffraht auff diese weise anhängig zu machen gesinnet / oder im Werck begriffen gewesen / in lite gestanden / und deren possession daselbst durch in Krafft Rechtens erwachsene Urthel erledigt / in reiff- und rechtlicher Erwegung / quod continentia causæ dividi neqeat & finis possessorii sit initium petitorii p. Gail. 1. obs. 32. n. 11. & ad eundem fabric. & Grev. ibid.

Der von dem possessorio unscheidbarer punctus petitorii, nach dem Inhalt sothaner Cameral Urthel (wan nit die Chur-Cöllnische Lehn-Cammer und der neo investitus Freyherr von Plettenberg contra pragmaticas Imperii sanctiones, und der in allen des H. Röm. Reichs Fürstenthumben und Länderen in viridi observantià obschwebenden Recht und Gewonheiten zuwieder des beneficii trium instantiarum ohnverschüldeter Weise privirt werden soll / wie nicht zu vermuhten / daß Ihro Käys. und Königl. Majestät allergnädigster Will und Meinung sey / ein solches dero trew gehorsambsten Reichs-Ständen / und deren Unterthanen abzuscheiden (ad judicium primæ instantiæ nemblich an das Chur-Cöllnische Lehn-

Gericht /

Gericht / oder utrimque denominirende pares Curiæ feudalis kendtlichen Lehn-Rechten / und im Ertz-Stifft Cöllen sowoll / als sonst in feudalibus per totum Romanum Imperium hergebrachten / und durch Käyserl. Verordnung bestättigten Gewonheiten nach / cum expensarum non sine manifestissima temeritate causatarum refusione ohngezweiffelt verwiesen werden müsse. Ohngehindert deren von Seithen des Hn Graffen von Kaunitz und Rittberg auff diesem fall planè inapplicabiliter & impertinenter geführten Einreden / wie daß nemblich Ihro Käys. Majest. Allerglorwürdigsten Andenckens / durch ein Allergnädigstes Commissions-Decret Allergnädigst declarirt haben sollen / daß die bey dero Hoffraht durante justitio eingeführte processus, non attentâ Cameralitatis pendentiâ daselbsten gelassen / und erörtert werden sollen / massen sothanes Käyserl. Allergnädigstes Commissions-Decret, eines Theils in certâ quâdam particulari causâ ertheilt / einfölglich ad omnes causas, so lang ein universal Commissions-Decret nicht vorgebracht wird / universaliter nicht extendirt werden kan / und dan anderen Theils auch / obschon an der Käyserl. und des H. Röm. Reichs Cammer zu Wetzlar ein justitium eingefallen; an der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer / dannoch die Rechten jederzeit ihren unversperreten Lauff behalten / und dem Hn Graffen das petitorium daselbsten ein- und außzuführen der Weg

frey- und offen gestanden / ohnerachtet auch vorgegeben werden wölle / daß auff die Weise die Chur-Cölln: Lehn-Cam̃er gleichsam judex in propriâ causâ seyn würde / gestalten dieses schwaches fundament, wan beyderseits pares curiæ benennet / und dieselbe pro judicibus gestellet werden / von selbsten zerfallen thuet / wie dan auch die übrige Einwürffe theils unpræsumirlich / theils von Seithen der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer und Freyherrn von Plettenberg an den Hochpreißlichen Reichs-Hoffraht / cum protestatione de se non intromittendo vorhin deducirter massen gnugsamb abgelehnt und wiedersprochen / theils auch in foro competenti ferners / da nöhtig / zu wiederlegen außtrücklich reservirt seynd.

So viel nun die zweyte Frage betrifft / so ist zwarn noch zur Zeit ein ohnnöhtiges Werck / darauff zu antworten; damit aber gleichwoll ein jeder sehen / und erkennen möge / auff was schwachen Fuß Gegenseithige Intention und fundamenta gesetzet / und daß dem Hrn Graffen von Kaunitz in petitorio auffkommen zu können auß denen Lehn-Rechten woll nimmer einige apparence anscheinen möge; So hat man von Seithen der Chur-Cöllnischen Lehn-Cammer und des Freyherrn von Plettenberg vor dießmahl nur præliminariter mit kurtzen anführen wöllen / welcher gestalt auß öffters gemeldter Cameral Urthel deutlich zu ersehen / daß dieselbe das fundamentum petitorii auff Ablehnung der Confiscation

tion, und ohnerachtet des Graff-Rittbergischen Männlichen Stamms abgangs erweisende Lehens-Fähigkeit der Mannlehnbahren Herrlichkeit Mellrich setze; Dieweilen nun aber / was die Confiscation angehet / in denen in dieser Sache an der Käyserl. und des H. Röm. Reichs Cammer zu Wetzlar ergangenen actis absonderlich auch in der von Chur-Cöllnischen Hoffraht ad arctiores compulsariales loco rationum decidendi & actorum eingeschickten unterthänigsten wahrhafften Bericht luculenter demonstrirt / und dargethan / auß was erheblichen dem gantzen Röm. Reich und per Europam bekandten Ursachen Ihro Churfl. Durchl. darzu veranlasset / und gleichsamb genöhtigt / und gezwungen worden / und dan auch ebenfals / daß nach erloschenem Graff Rittbergischen Manns-Stamm die Lehensfähigkeit der Mannlehnbaren Herrlichkeit Mellrich bey der nachgelassenen Gräfflichen Rittbergischen Fräwlein anitzo Frauen Gräffinnen von Kaunitz und Rittberg gleichfalß erloschen sey / in denen vorhin angeführten actis / und zwarn auß den unhintertreiblichen fundament der zu Abwendung der verwürckten caducität von dem Hrn Graffen Johan dem jüngeren zum Rittberg der Frawen Gräffinnen von Kaunitz und Rittberg Hr Großvatteren hochseel. Andenckens mit Ihro Churfl. Durchl. dem Ertz-Stifft Cölln in anno 1654. bündigst errichteter / und von Seithen der Graff Rittbergischen

hohen

hohen Vormundschafft sine ulla protestatione selbst ad acta gebrachten transaction fast handgreifflich bewehrt/ welche dan auch desto weniger impugnirt werden mag/ wie deutlicher man Gräfflicher Seiths die Lehnbahre Herrlichkeit Mellrich ein feudum hæreditarium in quo debeat succedi modo hæreditario civili, gewesen zu seyn/ selbst angegeben; der Hr Graff von Kaunitz und Rittberg dahero uxorio nomine factum defuncti nohtwendig zu præstiren schüldig/ und alienationem geschwiegen die auß zumahlen erheblichen Ursachen/ und abwendung der caducität zu seinem und der Seinigen kendtlichen grossen Vortheil und Nutzen geschehene mutation zu revociren auff keinerley Weise befugt ist

vid. Struv. Syntag. jur. feud. Cap. 4. aphor. 13. §pho 3.

Allermassen dan dieses alles mit mehreren in retroactis vorgestellt worden/ wohin man sich geliebter kürtze halber referirt/ und bezogen haben will.

So wird so gestallten Sachen/ und wahren Umbständen nach/ für den Hrn Graffen von Kaunitz und Rittberg in petitorio auffzukommen eine vergeblich anwendende Mühe zu seyn/ Ein jeder Vernünfftiger von selbsten leicht ermessen können.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorläuffiger kurtzer Entwurff und Inhalt des in Appellations-Sachen weyland der hochgebohrnen Frauen Joannettae Franciscae ..., des hochgebohrnen Herrn Graffen von Kaunitz und Rittberg etc. Frauen Ehegemahlinnen, entgegen und wieder d. Chur-Cöllnische Lehen-Cammer und weyland den hochwollgebohrnen Herrn Johan Adolphen Freyherrn von

[S.l.] 1715

Bamberg, Staatsbibliothek -- .5 H 14#24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11398527-6